

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Schweizerische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1707.

onnaden, nach Frontispicen, aber dahingegen fällt die ganze Ordonance und ihre Schönheit mit eins ins Gesicht. Das innerste Portail wird fürnehmlich eine der kostbarsten in der Welt / dann der an denselben stehende Hercules nebst der Minerva, so über dem Portail sitzen / sollen von

Bronze gegossen werden; an dem inwendigen Bau wird auch nichts gespahret / und sind die Königl. Logimenter / nebst der Gallerie / von so guten Gulto und so kostbar ordoniret / als man jemahlen was in der Welt gesehen hat.

1707.

Schweizerische Geschichte.

Mancherley Negotiations in der Schweiz

Währendem Kriege müssen / gemeiner Sache nach / wohl die Gesetze schweigen / doch lassen sich die Bediente grosser Herren und freyer Staaten nicht das Maul verbieten / welches / wo die Waffen nicht hinreichen / desto mehr Worte insgemein brauchen muß / darmit durch diese jenen einiger Vorthell / wo es möglich / geschaffet werde / dannhero man durchgehends anmercken kan / daß bey neutralen / oder aus dem Gedräng sich findenden Potenzen die meiste wörtliche Handlungen getrieben werden / wenn man sich anderswohrtlich mordet und hinrichtet. Bissher haben wir diesennach gnugsam gesehen / welcherley Verkehungen in der zwischen kriegenden Parteyen stillstehenden Schweiz vorkommen / und wird sich dieses auch in der Folge / darüber aber auch zugleich zeigen / daß auch der Orten zu wirklicher Besetzung untereinander selbst immer mehr Saamen ausgestreuet worden / woraus hernach eine gar bluttige Erndte im Toggenburgischen Wesen erwachsen. Die Cathol. Cantons wolten doch / vielleicht nicht begreifende / wie nahe ihnen innerlicher Krieg wäre / außersich den Frieden / nach schon vor diesem gemeldeten / befördern / allein sie richteten damit nichts aus / und schienen ihren eignen Ruhstand darob zu verweisen / besage derer nur erwehnten Toggenburgischen Händel / die wir vor dieses Jahr hier also gleich in einer Folge vorstellen wollen. Welcher Gestalt sich Toggenburgische Abgeordnete zu Zürich eingefunden / ist aus vorigen Jahrs. Geschichten erinnerlich / sie legten diesem Ort alle ihre habende Urkunden gekränkter Berechtame vor / und erbleiten nicht nur von selbstgem Versicherung nötigen Schirmes / sondern wurden auch denen Bernern / zu denen sie weiter reiseren / bestens empfahlen / daß diese ein gleiches versprochen / wie sehr auch der Abt von S. Gallen dargegen schreyen wollen / daß man sich einer ohnbefugten Gerichtsbarkeit ab Selten Zürich und Bern über ihn anmassere / da diese Cantons eine Gesandtschaft an ihn beschloffen / die ihn freundschaftlich ersuchete /

Zürch und Bern schlägt Ber-gleichs. Articul vor

1. Daß der Land. Leuten privilegirter Land. Eyd / welcher nach Abt Ulrichs Land. Rechte frisch beschworen / und verbrieft worden / in seinem klaren Innhalte bestehen und verbleiben möge.
2. Hoffen beyde löbliche Ort / daß Jhro Fürstl. Gnaden es bey der Land. Leuten Land. Rechte und seinem so klaren / heitern und deutlichen Begriff werden bewenden lassen / und den Toggenburgern den völligen Genuß ohne Abbruch gönnen / auch nicht zugeben / daß sie daran gehindert / sondern nach dessen klaren Buchstaben ihre Land. Leute selbst annehmen / und aller Gnaden / Privilegien /

Freyhelten und Gerechtigkeiten gessen mögen :

3. Und weilen des Land. Raths und Land. Gerichts Besetzung und Entsetzung in dem Land. Eyd / Land. Rechte / und andern Documenten begründet / ihnen solches auch nicht weiters versaget / sondern vielmehr beliebt seye / um eine mehrere Annührung / und guten Willen / sich bey der Graffschaft Toggenburg zu machen / Jhro mit Einsetzung frembder ausländischer Beambten zu verschonen / hingegen sich der eingebornen zu bedienen.

4. Und weilen laut Land. Eyd und Land. Rechts / die Streit. Sachen / wo sie entstanden / und angefangen / ausgetragen / und kein frembder Richter admittiret / auch keine Appellationen gestattet werden sollen / es werde denn solches von dem niedrigen Gericht sonderbar bewilliget ; als stellen beyde löbl. Ort zu Jhro Fürstl. Gnaden das Vertrauen / daß sie es auch darbey werden bewenden lassen.

5. Es gerösten sich auch beyde löbl. Ort / es werden Jhro Fürstl. Gnaden den Reformirten Einwohnern dieser Graffschaft / die Landsfriedliche freye Religions. Übung mit allem ihren Anhang völlig gestatten / und was darwider von etziger Zeit vorgegangen / abschaffen.

6. Endlich werden auch Jhro Fürstl. Gnaden verhoffentlich bittlich finden / daß denjenigen so die Pfründen gestiftet / und besolden / auch die Collaturen gegeben sollen / jedoch mit dem Vorbehalt derjenigen Pfründen / darzu jemand genugsam Special. Rechte haben würde.

Wann aber diesen sowohl gemeyneten Vorstellungen sich St. Gallen widersetzen sollte / und nicht länger mehr zuzusehen / daß bey den von St. Gallen gesperrten Gerichte und Rechten / die Uebelthaten ungestraft / die Burgerl. Sachen / um die Gemüther gegen ein andern zu verbittern aufgehendet bleiben / und alles in äußerste Zerrüttung gesetzt werden möchte / die Land. Leute alsdenn sich selbst in einen Land. Eyd und einen Landrecht. mäßigen Zustande setzen / Gerichte und Rechte auch andere ihre Freyhelten nach Inhalt ihrer Grund. Briefen ausüben mögen.

Über solchen Antrag beschwerte sich der Abt zum heftigsten / die beyde Cantons Zürich und Bern einer unzulässigen Herrschsucht beschuldigende und solcherley erinnerte / er hätte sollen so gefasset werden / daß der Land. Eid / als ein bedingtes Werk / so weit es der Landsherrlichen Obrigkeit nicht entgegen / angesetzt worden ; worgegen die Toggenburger / nach wie vor / nicht unbegründet einwendeten / daß durch eine so

die dem Abt nicht annehmlich.

weiter

1707.

weitschichtige Clausul all ihr beschwornes Land-
 Rechte verrichter / und alles des Abts Eigenwillen
 übergeben würde. Sie erkannten ihn für ihren
 Lands-Herrn / der nach altem Besugniss sich zu
 halten Rechte hätte / wenn er drüber Schritte / so
 war eben deshalb Land-Recht und Eyd dar / daß
 sie sich wider die Überschreitung alter Herrschafft.
 Brängen schützen könnten und möchten. Summa
 Summarum / der Herr Abt ließ sich auff der or-
 dinari Jahr-Rechnungs-Tagsagung in Ansehung
 „obgedachten Antrags vernemen: Er könnte obge-
 „setzte 6. Puncten keineswegs annehmen; denn
 „soll es ein Urtheil seyn / so wüßte er nicht aus was
 „für Judicatur-Rechten es gefallen worden: Sey
 „es aber nur ein Rath oder Vorschlag / so könnten sie
 „solchen nicht annehmen. Daher er diß ganze
 „Geschäfte an den Ort legte / wo selbiges ange-
 „fangen / und er Raths / Hülfte und Rechrens
 „vertröstet worden / in Freund- Eydgenössischer
 „Hoffnung / es würden ihm die löbliche uninterel-
 „sire Orte dergleichen angedeyhen lassen etc. Mit-
 „terweil gab es noch allerhand Unruhen / und ka-
 „men die Reformirte und Cathol. an unterschiede-
 „nen Orten der Grafschafft Toggenburg / wegen
 „gemeinschafft. habender Kirchen / zuharten und blut-
 „rigen Schlägereyen / darbey doch die ersten am
 „meisten litten / worüber Zürich einen grossen Un-
 „willen gefasset und es nah an dem gewesen seyn
 „solte / daß es mit bevehrtter Hand in Toggenburg
 „eingefallen / obgedachte dem Abt vorgeschlagene
 „Puncte zur Erfüllung zu bringen / das doch
 „noch unterblieben; dargegen die nächstangelegne
 „Orte / auff allen Fall auffgemahnet / und eine
 „Deputation ins Toggenburgische geschickt worden/
 „Satisfaktion, wegen des gegen Reformirte unter-
 „nommenen / und die Annehmung mehrgedachter
 „Puncte von denen Land-Leuten zu begehren / wels-
 „ches alle Einwohner des Toggenburgs / ausser
 „zwey Gemeinden / zugesagt / zu wenigem Ver-
 „gnügen mehrster Cathol. Cantons / die auch eine
 „zusammen / mit Berufung der Republic Wallis/
 „ausgeschrieben / die hier und dar mit einschlagende
 „Religions-Sachen zu überlegen / in welchen die
 „Römisch-Cathol. Bisthümlichkeit des Toggenburgs
 „durch den Decanum zu Schweiz vor jedem dreyfa-
 „chen Land-Rath daselbst eine gar bewegliche Vor-
 „stellung ihrer Angelegenheiten thun ließ / die ge-
 „dachte Versammlung aber gieng ziemlich fruchtlos
 „ab / weil Wallis / Freyburg / Cathol. Glaris
 „und Appenzell selbige nicht einmahl besuchten.

Unruhen im Toggenburg der Religion halber.

Cathol. Bisthümlichkeit seit Beschwerde.

Cathol. Cantons Verfassung admittirt Anjonische Minister nicht.

By solcher Zusammenkunft hatte sich der An-
 jonische Minister sehr bemühet / als ein solcher zur
 Audienz gelassen und erkennen zu werden / doch den
 Zweck nicht erlangen können / weil man ihm ge-
 stiftentlich allerhand Schwierigkeiten im Exer-
 niel zu machen / und also sein Begehren / durch
 diesen Umweg / artig zu vernichten gewußt / daß
 er von selbst davon abgestanden. Im Toggen-
 burgischen gieng es noch trüb durcheinander / da
 die zwey dissentirende Gemeinden / mittelst einge-
 legter Execution, von denen übrigen genöthiget
 worden / sich denen mehrgemeldeten ab Seiten
 Zürich und Bern vorgeschlagenen Puncten gemäß
 zu verhalten. Doch kam es dahin / daß sechs Can-

1707.

ions / nemlich Toggenburgischen Theils Zürich
 Bern und Basel / was den Abt von S. Gallen
 betraff / Lucern / Uri / Solothurn ins Mittel
 treten und versuchen solten / ob die Sache nicht
 dereinst hinzulegen. Weil aber sonst immer drauf
 gedrungen worden war / daß der Land-Leute Land-
 Eyd / Land-Recht und Land-Friede die Grundvest
 der Handlung seyn und diesen Dingen nichts ab-
 gebrochen werden müßte / dieses aber dem Abt und
 Cathol. zu partheyisch schten; So fiel derer Pro-
 testirenden sich Toggenburgs annehmenden Erklä-
 rung hiernach dahin aus: Man wolte von allen
 solchen Wo:stretten ablassen / und solte nur jedem
 Theil gegeben werden / was ihm / nach Untersu-
 chung aller Umstände und Urkunden / von
 Rechtswegen gebühre etc. Die benennete Mittler
 kamen wohl verschiedentlich zusammen / doch kon-
 te dem Handel kein durchgehends beliebiges Ende
 gefunden werden / deshalb man selbigen biß nach
 Martini verschob mit dem Anfügen: Könte der
 Abt sich mit beyden verbürgerten Cantons der
 Grafschafft Toggenburg unterdessen nicht ver-
 gleichen / so möchte man hernach in dieser Streit-
 Sache des von dem Fürsten mehrmahl angeruffene
 Eydgenössische Recht und Richte. Amte walten
 lassen / daraus doch dieses Jahr nichts wurde / son-
 dern das Werk in seiner Verwirrung stecken blieb/
 ob gleich Cathol. und Protestirende Cantons des-
 halber gegen Ende des Jahres ihre Versammlun-
 gen anstellten.

Mittler ermählet Toggenburgische Handel bey uns gen.

Die Schweiz hatte also ihre innerliche Unruhe /
 und wurde auch wegen auswärtiger Dinge ver-
 schiedentlich angefochten / da sonderlich von de-
 nen Graubündnern begehret wurde / denen Kayf.
 Bolekern einen freyen Durchzug in das Maylan-
 dische zu verstarren / weil dieser Weg weit bequemer
 und kürzer als den sie sonst durch Tyrol dahin neh-
 men müssen. Dieses zu erlangen wolte die Röm.
 gln von Engelland bestmöglichst beförderlich seyn/
 und schrieb / zu dem Ende sehr gnädig / an diese
 Bünde / ließ ihren Brief den von Siantan / als
 Befandren / nach Chur überbringen und daselbst
 freyerlich abgeben. Gedachter Befandte begleite-
 te desselbigen Ubertrefferung mit einem Memorial,
 darinnen vorgestellet / wie der zu Bändigung
 Frankreichs unternommene Krieg auch der
 Schweiz vortheilhaft und zu ihrer mehrern Si-
 cherstellung dienlich / selbiger indessen die Neutra-
 lität darbey nicht zu verdencken noch zustören / doch/
 ohne solcher Kränkung / wohl ein freyer Durch-
 zug der Kayserl. Boleker ins Mayländische zu su-
 chen und zu erlauben sey / weil ja König Carl sich
 dormaln im Besizhum des Herzogthum May-
 land mithin auch berechtiget befände / des von
 Schweizern mit solchem habenden Capitulars (da-
 von vortige Theile dieses Theatri ein mehrers berich-
 tet) zu genießten / vermöge wessen ehemals dergl.
 Durchzug gestattet worden / ohne daß jemand die
 Neutralität daher verleset zu seyn gesaget hätte.
 Für Frankreich dörfte sich niemand deshalb
 der Zeit fürchten / da seine Gewalt in Italien auff
 der Reize / hingegen der Kayser vermögend genug
 sey / die verweigerte Billigkeit zu ahnden. De-
 gleich An. 1701. versprochen worden / keinen

Engelland und wurde auch wegen auswärtiger Dinge verschiedentlich angefochten / da sonderlich von denen Graubündnern begehret wurde / denen Kayf. Bolekern einen freyen Durchzug in das Mayländische zu verstarren / weil dieser Weg weit bequemer und kürzer als den sie sonst durch Tyrol dahin nehmen müssen. Dieses zu erlangen wolte die Röm. gln von Engelland bestmöglichst beförderlich seyn / und schrieb / zu dem Ende sehr gnädig / an diese Bünde / ließ ihren Brief den von Siantan / als Befandren / nach Chur überbringen und daselbst freyerlich abgeben. Gedachter Befandte begleitete desselbigen Ubertrefferung mit einem Memorial, darinnen vorgestellet / wie der zu Bändigung Frankreichs unternommene Krieg auch der Schweiz vortheilhaft und zu ihrer mehrern Sicherheit dienlich / selbiger indessen die Neutralität darbey nicht zu verdencken noch zustören / doch / ohne solcher Kränkung / wohl ein freyer Durchzug der Kayserl. Boleker ins Mayländische zu suchen und zu erlauben sey / weil ja König Carl sich dormaln im Besizhum des Herzogthum Mayland mithin auch berechtiget befände / des von Schweizern mit solchem habenden Capitulars (da von vortige Theile dieses Theatri ein mehrers berichtet) zu genießten / vermöge wessen ehemals dergl. Durchzug gestattet worden / ohne daß jemand die Neutralität daher verleset zu seyn gesaget hätte. Für Frankreich dörfte sich niemand deshalb der Zeit fürchten / da seine Gewalt in Italien auff der Reize / hingegen der Kayser vermögend genug sey / die verweigerte Billigkeit zu ahnden. De gleich An. 1701. versprochen worden / keinen

vermöge Mayländischen Capitulars.

Durch

1707.

Graubünden tritt in genauere Allianz mit Zürich.

Puisieux versichert Französische Freundschaft die gemeine Tag-Sagung

König Carl benennet den Trautmannsdorff auch zu seinem Ambassadeur

Neuchâtelischen Lands.

Durchzug ins Mayländische zu erlauben / sey man doch / nach geänderten Umständen / an dar- auff gerichtetes Versprechen nicht gebunden / und / da der Duc d' Anjou nicht mehr Mayland hätte / sondern in dessen Besitztum Osterreich wäre / wohl befugt dessen Vöcker dahin durchzulassen.

Die Graubündner fanden bey solcherley Um- ständen so dienlich als nöthig in einen genauern Bund mit Zürich zu treten / darbey es doch nicht ohne Schwierigkeit abglang / weil die unter jenen sich findende Römisch-Catholische dergleichen nicht gerne sahen. Dennoch kam es darmit zum Stan- de / daß den 6. May dieses Jahrs das disfalls ab- gehandelte genehm gehabt und beschworen wurde / in seinem Haupte Inhalte dahin gehende : " Es sollte ein Stand dem andern / im Fall der Noth / und auff Erfordern mit 2000. Mann ohnent- geltlich und auff eigene Kosten beybringen / des- gleichen zwischen beyden das sonst gewöhnliche Ab- zugs-Geld / aufgehoben seyn etc. Die jährliche allgemeine Tag-Sagung gieng umb Johann vor sich / ohn daß was sonderbahres auff selbiger beschlessen wurde / wie denn auch von auswärtigen Ministres sich keiner groß anmeldete / ausser daß der Marquis von Puisieux den 9. Julii / in gehabter Audiens / sich vernehmen ließ / mit der gewöhnlichen Ver- sicherung / wie geneigt der König in Frankreich den Schweizern sey / und dieses in seinen größten Glückseligkeiten bewiesen habe / da andre / bey gu- ten Tagen aufgeblasen wurden / und ihren Nach- baren oder Bündsgenossen beschwerlich oder un- erträglich fielen etc. Bittliche wolte darmit der Fran- zösische Gesandte zu ve stehen geben / daß die Can- tons bey Ihro Allerchristl. Majestät dermahln ih- rer Seite beständig halten sollten / da die bösen Ta- ge für Frankreich einbrechen wolten. Nebst dem erung genannter Ambassadeur / zweifelsohn auff die Toggenburgische Unruhezielende / eine Ermah- nung zu innerlicher Einigkeit für / mit dem Anfü- gen / daß dergleichen zu erhalten hauptsächlich bey ihnen selbst stünde / doch möchten sie nur kühn- lich die Zuzucht zu Frankreich nehmen / wenn dieses ihnen / solch Kleinod erhalten zu helfen / was beitragen könnte. Denn es wäre ja ein gros- ses Glück / daß die Schweizerische Vahren in Ruhe säen / für sich erndten könnten / und fremd- der Soldaten Plage in ihren Grängen nicht erfah- ren dörffen / sondern der Nachbaren Jammer in Sicherheit sehen und hören können u. s. w. Die andre Ministres hielten sich / wie gedacht / stille / vielleicht weil sie dermahln der Schweizer nicht sonderlich bedorffen / und war ihre Anzahl in so weit vermehret worden / da König Carl / den Kayserl. Gesandten / Grafen von Trautmans- dorff / auch zu ihrem Ambassadeur an die Schwe- izerische Cantons und denen mit solchen im Bund stehende ernennet / der auch zu Anfang dieses Jahrs etne Reise nach Mayland gerhan / umb sich da- selbst mit dem Prinz Eugene / des Mayländi- schen Capitulats halber u. dgl. m. zu unterre- den.

Die wichtigste Sache dieser Orten war wohl die- ses Jahr die Succession von Neu-Chastel / welche wir unter denen Schweizerischen Geschichten erseh-

len wollen / nicht nur weil diese Grafschaft an de- nen Schweizerischen Grängen gelegen / sondern noch mehr weil sie mit verschiedenen Cantons in Bund und Verbürgerung stehet / da übrigens sie vor alten Zeiten ein Burgundisch Lehn gewesen / welches denen von Challon / aus Burgundischem Hause abstammenden / und durch die von gedach- tem Hause Challon / hernachmaln an andre ver- liehen / theils durch andre / wieder derer von Chal- lon Willen / in Besitz genommen und behauptet worden war / wie in der Folge weiter vorkommen wird. Die aus Longuevillischem Hause abstam- mende so genannte Madame de Nemours / als Inhaber / und Beherrscherin dieser Grafschaft / wurde immer älter und fräncklicher / daß man sich ihres bald herannahenden Endes leicht versehen konnte / worbey jeder seine Anstalten voraus zu machen trachtete / der an solche Grafschaft etwas zu sprechen zu haben vermeynte. Unter diesen be- fand sich auch insonderheit / aus unten weiter vor- kommenden Ursachen / der König in Preussen / Dieser hatte klüglich geschlossen / daß die Sachen bey guter Zeit hier und dar unterbauet werden mü- ßten / umb auff allen Fall / desto sicherer und gewis- ser fortzukommen zu können / und in der Absicht den sonst zu Regensburg sich auffhaltenden Grafen zu Metternich / als ihren Ambassadeur in die Schweiz geschickt / der auch daselbst für dergleichen erkant und ehrerbietig angenommen worden / dar- bey es denn Französischer Seite an Anmerkungen nicht mangelte / wie viel man von eiltchen Jahren her ab Seiten Engelland und Preussen Pensions im Canton Bern gegeben / des letztern seinem Su- chen förderlich zu seyn ; was für Summen man disfalls in Neuchastel selbst angewendet / wie man dasigen Beamten grosse Versprechungen der Gnade auch Beförderung ihrer Kinder im Berli- nischen und Neuchastelischen gerhan u. s. w. Dem sey wie ihm wolle / so war endlich das gewiß / daß die Herzogin von Nemours / Besizerin diese Grafschaft / nachdem sie verschiedentlich / ohne Grund todt gefaget worden / den 16. Junii / Mor- gens umb 6. Uhr wirklich verschied. Als man zu Neuchastel Nachts zwischen dem 18. und 19. Junii davon Nachricht bekam / berichtete es der Magistrat gedachten Orts alsofort denen Herren von Bern / als ihren Bündsgenossen und Mit- Bürgern ; wie denn auch die Regierung zu glei- cher Zeit denen 4. verbundenen Cantonen Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn / hiervon Be- richte ertheilte. Den 28. thatt der Stadt-Rath dem Stadthalter und dem Staats-Rath kund / was massen er dieselben ersuchete / die Verwaltung des Staates unter währenddem Interregno ferner zu behalten / und eben dergleichen Erklärung tha- ten auch die andern Collegia / deren jedes Glied / daraus sie bestehen / sich eydlich verband / unter währenddem Interregno von denen Pretendenten weder directe noch indirecte etwas zu begehren noch anzunehmen / wie auch bey ihnen oder bey ihren Agenten keinesweges zu essen noch zu trincken. Den 21. langere der Graf von Silleri im Nahmen des Prinzen von Conti hieselbst an / und ertheilte verschiedene Visiten. Den 22. sandt sich auch der

1707. Beschäftigkeit

Preussen unterbauet bey guter Zeit seinen Anspruch

Die Succession eröffnet sich

Neuchâtel über zu erkennen

Herzog

1707. und Melbung der Præten-

Hertzog von Villeroy in einer Post-Chaise ein / nachdem ihm bereits ein Edelmann vorgegangen war / welcher Briefe von der Herzogin von Lesdigueres und vom Marschall von Villeroy an die vornehmsten Collegia, an welche der Graf von Matignon gleichfalls geschrieben / überbracht hatte. Der Stadt-Rath ertheilte indessen Befehl / eine gute Anzahl ansehnlicher Mannschafft zu werben / um die Stadt nebst dem Schloß zu bewachen. Den 23. langete der Graf von Matignon in dieser Stadt an / wie auch der Marquis von Xaintrailles und der Abt von Gravel, welche einige Briefe vom Prinzen von Conty an die vornehmsten Collegia des Landes mitbrachten / und waren dieselben zu Pontarlier, einer in der Franche Comte an den Grängen gelegenen Stadt / datiret / allwo sich dieser Prinz / am vorhergegangenen Tage eingefunden hatte.

Conty schreibt an Bern /

Von hieraus schrieb er an den Canton Bern folgender Befalt:

Nochmögende Herren!

So oft es die Gelegenheit gelitten / hab ich mein Recht auff Neuschastel / so viel an mir / gereiben / wenn ich aber vermercket / daß solch Vornehmen die Schweizerische Ruhe stören möchte / bin ich auch schlüssig worden / es biß auff bequemere Zeit / aufzuschieben. Der Todt Madame von Nemours erwecket dermahlts unterschiedliche Bewegungen bey denen / welche Recht zu ihrer Verlassenschaft zu meynen haben. Ich habe davor gehalten / meiner Schuldigkeit zu seyn in dieses Land zu kommen / um meinen rechtmässigen Anspruch abermahlts beklende zu machen / und hoffe bey Ew. Excell. einen desto geneigttern Zutritt zu finden / je weniger Hindernung sie sich weiter wegen ehemahls erkendter Princeßin von Nemours machen können. Ich glaube sie werden / so viel an ihnen / mit dßfalls gute Dienste zu leisten willig seyn / wie ich denn bitte diesen meinen ersten Versuch genehm zu haben / wodurch auch Nachricht von meiner Ankunft geben / und versichern wollen / daß ich sey / Großmögende Herrn / dero guter Nachbar / Allirter und Bündsgenossen ihnen gute Dienste zu leisten.

Frans Ludwig von Bourbon.

Die Antwort erfolgte auff diesen Schlag:

Durchlauchtigster Fürst!

Wir danken Ew. Durchlauchtigsten Hohelt herrlich / daß selbige sich die Mühe geben und uns von dero Anspruch auff Neuschastel und Valangin, benachrichtigen / auch zugleich dero Freundschaft und Vertrauens zu unsern Staat versichern wollen. Wie wir nun versichern können / bereit zu seyn / alles zu beobachten und zu bewerkstelligen / was die Pflichten der Mit-Bürgerchaft und andere genaue Bündnisse mit dieser Graffschafft erfordern / so werden wir uns auch eine besondere Freude draus machen / wenn wir bequeme Gelegenheit finden / Ew. Durchl. Hohelt alle möglichste Freundschaft bezeugen zu können / übrigens den

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Allmächtigen bittende / daß er seinen höchstschätzba- ren Segen über sie ausschütten wolle 2c. 2c.

Der geneigte Leser wird sich vielleicht wundern / wie und warum sich der Prinz von Conty in seinem Schreiben an den Canton Bern einen guten Nachbar und Allirten desselbigen genennet / gleich als wenn er schon im Besizsum der Graffschafft Neuschastel gewesen. Es ist aber aus dem XIV. Theil dieses Theatri p. 676. 677. auch dem XV. p. 620. a seqq. erinnerlich oder ersichtlich / wie der letzte Hertzog von Longueville, Ludwig Carl / (der besage beyliegende und zu fernerer Erläuterung derer Ansprüche auf Neuschastel dienender Genealogischen Tabell * * Anno 1694. verstorben) den Hertzog von Conty zu einem Erben eingesetzt / welchen doch die Stände von Neuschastel nicht annehmen wollen / sondern des Verstorbenen von Longueville Schwester / die Herzogin von Nemours, zu einer Regentin erkohren / die es auch geblieben biß an ihren Todt / was auch der König in Frankreich darüber gemurret / und was große Ungnad er auf die Madame von Nemours geworffen. Vermöge solches Testaments, welches das Parlament zu Paris bestätiget / meynte nun der von Conty so gut als wirklicher Herr von Neuschastel / und berechtiget zuseyn / sich einen guten Nachbar des Cantons Bern zubereiten / worinnen ihm doch / wie die Folge zeigen wird / die Rechnung abermahlts gewaltig geschiet / da der Præsenten mehr gewesen / die sich nach und nach herbey gemacht. Den obgenannten 23. Junii

1707.

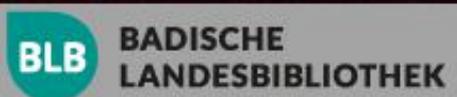
dessen ehemahlige Handel wegen Neuschastel.

übergab der angekommenen Preussische Rath Duncker den vornehmsten Collegis des Staates einige Schreiben vom Grafen von Metternich / Extraordinar - Gesandten und Plenipotentiario Sr. Königl. Majest. in Preussen. Den 25. fieng man an die Wacht in der Stadt und auf dem Schloß aufzuführen; So schrieb auch der Stadt Rath / welcher fortfähret / alle mögliche Sorge vor die Handhabung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit anzuwenden / an die Herren von Bern / damit ihre Hülffe im Fall der Noth fertig und bereit seyn mögte. Den 26. 27. 28. trug sich nichts sonderlichs zu / ausgenommen / daß der Stadthalter in Begleitung des Hertzogs von Villeroy des Grafen von Matignon, des Marquis von Xaintrailles, des Abts von Gravel und 5. Räten nebst andern Beambten des Staates dem Leichendienst der Herzogin von Nemours zu Crestier in einem 2. Meiln von Neuschastel gelegnem Kirchspiel beywohnete. Den 29. feyerte man in der Stadt und im ganzen Lande einen öffentlichen Fasttag. Den 30. langete der Graf von Metternich des Abends um 7. Uhr / welcher mit 21. Stück Schöffen begrüßet / und andern Stadt-Thore von einem Theil der Besatzung empfangen wurde. Hierauf complimentirten ihm der Magistrat und andere Abgeordneten des Rathes / an der Zahl 16. und eben dergleichen thaten auch die andere Collegia in denen folgenden Tagen. Den 2. Jul. erschien der Herz von Foylinge, ein Rathsherr von Chamberi, in dieser Stadt / welcher im Nahmen des Prinzen von Cagnan ankam. Den 3. aber lan-

Duncker regt sich wegen Preussen / andre

auch Graf Metternich / Preussischer Gesandter / kommt an.

erhält höchlich doch weitwichtige Antwort.



1707.

berglei-
chen Pr.
Conty.

Termin
zur Er-
scheinung.

Tribunal.

Die er-
scheinende
Praten-
denten.

In zwey
Classen als
Verwand-
ten dishe-
riger Be-
sitzer

gete der Graf von Thorigny ältester Sohn des Grafen von Matignon daselbst an / nebst dem U-berrest seines Hauses.

Der Prinz von Conty traf den 9. Julii in Neuschastell ein / den man auch gar ehrerbietig / mit Loßbrennung derer Canons und Ins Bewehr gestellter Bürgerschaft empfing übrtzens alles veranstaletete / was zu Abthnung der Sache selbst gehörte / als welche / der Lands-Ordnung nach / 40. Tage / nach vernommenem Tode der Fürstin vorge- nommen / und binnen 6. Wochen sich auch jeder / so was an der Graffschafft zu fordern hätte / angeben oder sonst nicht weiter gehört werden solte. Das gewöhnliche Tribunal wurde auch / unter Direc- tion des Stadthalters / zu Entscheidung dieses wichtigen Bercks / aus denen drey Ständen des Lands / denen Staats-Räthen / dem Adel und der Bürgerschaft angeordnet / und war also nur an dem daß jeder sich mit seinen Gründen anmeldete / der ein Recht zu der verledigten Graffschafft zu ha- ben meynte. Die sich deshalb nach und nach Angebende und zum Theil schon genante waren theils in Person / theils durch Abgeordnete zu gegen und bestunden in folgenden Partheyen. Der Kö- nig in Preussen / und Churfürst von Branden- burg / als Prinz von Dranten; die Marggrafen von Baden; der Prinz von Conty; der Herzog von Carignan, der Herzog von Mompelgard / die Marschallin von Villeroy, die Herzogin von Lesdiguietes, der Graf von Matignon, die Gräfin von Soissons, Madame von Mailly, der Marquis von Allegre, &c. die beystehende Genealogische Ta- bellen können ziemlich deutlich zeigen / worauf sich ein jeder dieser Praten denten gegründet / den Prinz Conty aufgenommen / welcher sein Recht / dem schon vermeldeten nach / in dem Testament / des letztern männlichen Beherrschers dieser Graffschafft gesucht. Denn die Tabell * * A. leget dar / daß sich die Marggrafen von Baaden / der Herzog von Carignan, die Marschallin von Ville- roy, die Herzogin von Lesdiguietes, der Graf von Matignon, die Gräfin von Soissons auff die Verwandtschaft mit denen beständig gewesenem Besitzern dieser nunmehr erledigten Graffschafft und zwar dergestalt bezogen / daß die Marggrafen von Baaden sich auf ein Geschlechts Pactum fun- dirten / welches schon Ao. 1356. von gegenseitiger Succession in alle Lande des zuerst absterbenden Astes zwischen denen Badenschen Häusern aufge- richtet / durch dieses den letzten Marggrafen von Baaden-Hochberg mit Marggraff Christoph von Baaden/dem Stamm-Vater aller noch lebenden Marggrafen Ao. 1490. wiederhollet / und solchen das durch andre etne Zeitlang usurpirt oder ge- brauchte Rechte auf Neuschastell erworben / auch dieses um domehr besestiget worden / da Baaden- Baaden mitterl. Selts mit von Francisca von Orleans-Longueville herstammete / da des be- rühmten Helden / Prinz Louis Jr. Mutter etne Prinzess von Carignan gewesen. Der Prinz von Carignan zoge bloß seine Verwandtschaft mit der Verstorbenen an. Die Herzogin von Lesdiguie- res und die Marschallin von Villeroy wußten dar- zuthun / daß sie der Linke nach / die Verstorbene am

nächsten rührten / der Graf von Matignon war Ihr / was den Grad der Verwandtschaft anlangt / der nächste Freund der Abgeschiedenen / Soissons hatte/nebst der Bluts-Freundschaft / auch die Ver- ordnung der abgeleiteten Fürsten vor sich / darinnen es zu einem Erben von Neuschastell erkläret und Ihm der Marggraf von Köteln substituiret wor- den war.

Die Tabell * * B. weist aus / daß sich Preussen / der Herzog vom Mompelgard / Madame de Mail- ly, der Marquis d' Allegre auf die Verwandtschaft mit dem Hause Challon, als von altersher unstre- tigem Lehns-Herrn der Graffschafft Neuschastell gestreift / überhaupt mit dem Ansehen und Aus- führen / dieses Haus Challon hätte mit der vorn Burgund zu lehntragenden Graffschafft Neuf- Chastell die Grafen Rolin und Ludovicum in der Tabell * * A. nach Burgundischer Art / subinfen- dret / daß die Töchter auch / so weit sie vom Hause Neuschastell / d. i. noch unverheuratet wären / suc- cediren / und wenn Sie hernach heyratheten / in solcher das Lehn auf ihre Nachkommen / Mann- und Weibl. Geschlechts / verfallen solten / derges- talt habe die Isabella Neuschastell erhalten / aber hernach gefehlet / daß sie ihre verheyrathete Schwe- ster Varennam zur Erbin davon eingesezet / worzu Sie nicht befugt gewesen. Die von Challon hät- ten nachgeben / und weil sich Conrad / der Varenne Sohn an die Schwetzer gehalten / diesen mit Neuschastell belehnen müssen / doch in der Masse daß nur dessen Descendenten vom Hause Neuschastell succediren / folglich die von der Succession ausgeschlossen seyn solten / welche vor eröffnerem Lehn in ein ander Haus / durch Hey- rath / gekommen. Conradi von Freyberg Sohn Johannes hätte diesem zuwider ein Testament ge- macht / und seiner Schwester Mann / Rudolff den VIII. Marggrafen zu Baden in Hochberg / als Erben von Neuschastell eingesetz / ohngeachtet die Bürger in Neuschastell Ao. 1406. bey der Be- lehnung Conradi versprechen müssen: "Wenn Conrad von Freyberg oder seine Kinder die Graffschafft Neuschastell weggeben / verkaufen / oder durch Testament jemanden ver- schafften wolten / ganz oder zum Theil / so solten gedachte Bürger und Einwohner aller deren von Freyberg geleisteten Pflichten ledtg und völlig an das Haus Challon verwiesen und gefallen seyn / als den Lehns-Herrn der Graffschafft. " Wider dieses alles hätte sich doch gedachter Hochberg / durch Hilfe derer Schwet- zer / bey der Graffschafft erhalten / zu dem Ende Verbürgerung mit Bern und Solothurn ertich- tet / welches alles in der That zu hindern und zu än- dern Challon nicht mächtig gnug gewesen / das doch seine Nicht-Einwilligung / zu Erhaltung seines Rechtes / beständig bezeiget / den Marggraff Rudolff vor keinen Vasallen annehmen wollen / auch Ludwig Prinz von Challon und Orange bey Bern und anderweltig vielfältig gehandelt sol- chem nicht beyzustehen / darwider doch Rudolffs Sohn / Phillyp / auch die Mitbürgerschaft des Cantons Freyberg erhalten / mithin die Inhabung der Graffschafft Neuschastell in der That behaup-

1707.

als Ange-
hörige des
Lehnberel-
Hauses
Ebalon.

Historie
sicher Be-
richt hier
von /

1707.

ret/ (wie sehr auch Chalou-Orange auf seine Gerechtfame gedrungen /) und solche Graffschafft weiter durch seine Tochter Johannam an das Haus Longueville u. s. f. gebracht.

Preußen
sonderbare
Gründe.

Preußen fügte / in so fern es die Erbschafft von Oranten behauptete (davon die Gründe im XVI. Theil dieses Theatri Ao. 1702. p. 819. a seqq. zu finden) noch hinzu / daß das von Chalou zum Erben eingekaufte Haus Nassau ebenfalls der Longuevillischen Inhabung der Graffschafft Neuf-Chastell widersprochen / Renatus von Nassau diese Graffschafft von Ludwig dem II. von Longueville begehrt / darüber sich Proceß erhoben / welcher von dem Burgundischen Parlament in Dole , mit Vergünstigung Kayser Carl des V. nach Wecheln gebracht / daselbst von dem Hause Longueville widerrecht. deserviret / hernach gleicher Gestalt vor dem Parlament zu Paris anhängig gemacht worden / allwo das Haus Nassau-Orange zuerschienen / gar nicht verbunden gewesen. Der letzte Prinz von Chalou-Orange . aus dem Hause Nassau / König Wilhelm / habe bey dem Nimwegischen Frieden sein Recht noch gewahrt / und sich die Restitution aller Chalouisch / Orangischen Güter überhaupt / mit Frankreichs Einwilligung / bedungen / bey dem Nyswitschen Frieden eine deutsche Erklärung unterm 5. Septemb. 1675. dahin gethan: Es sey kund an dem / daß mittelst dieses Friedens K. Wilhelm / in alle seine Güter / Titel und Forderungen hergestellt werden sollte; unter denen Gerechtfamen desselbigen stünde sich auch der Anspruch auf Neuf-Chastell / worvon Ihm so wohl das Dominium directum als utile zustünde / und beydes / zum wenigsten bey dem Absterben der Madame de Nemours, an Ihn kommen müste. Da es aber das Ansehen hätte / samte wolte man in dem zwischen dieser und Prinz Conty vorm Parlament zu Paris obschwebenden Proceß die Gerichtsbarkeit / letztem zu Liebe / auch auf die außer Frankreich gelegene Güter und namentlich die Graffschafft Neuf-Chastell erstrecken / ob gleich weder ein noch ander Theil Recht darzu habe / und solche Graffschafft Französischer Gerichtsbarkeit gar nicht unterworfen sey: Als wolte Ihre Groß-Britannische Majest. hiermit ihre Befugnisse an Neuf-Chastell öffentlich bekandt gemacht haben / in dem Vertrauen / es werde Königl. Maj. in Frankreich bey ihrem Vorsatz / einen aufrichtigen Frieden zu erhalten / sich in diesem fremdden und seiner Gerichtsbarkeit keineswegs unterworfenen Handel nicht mengen / und den freyen Lauf der zur Zeit und an gehörigem Ort vorzunehmenden Beurtheilung dieser Sache / vorgezelmenden Richtern / nicht hindern wollen etc. Wie dergleichen Declaration durch Engl. Gesandten in Paris wiederholtet und auch sonst das Nassau-Orangische Recht behauptet worden / kan im XV. Theil dieses Theatri p. 622. a. 624. a. ersehen werden.

Hochberg/
Longuevil-
lische und
daher ab-
stammen-
der Prae-

Aus bisher angeführtem erhellet zur gnüge / daß die Prätendenten vom Hause Chalou der andern Parthey von Baden-Hochberg-Longueville u. s. w. vorgezicket / es sey diese mala fide. oder / widerrechtliche und ungewissenhafte Inhaberin oder Vorenhalterin der Graffschafft Neuf-Cha-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

stell und Zugehör gewesen / und demnach billig / daß Selbige / bey dermaliger Erledigung / erst an rechtmäßige Herren komme. Dargegen die also beschuldigte Hochberg-Longuevillische Parthey anzog I. Neuf-Chastel wäre ein feudum promiscue successionis, darinnen auch die weibliche Erben / und ihre Nachkommen beyderley Geschlechtes / zur Lehens-Folge gelassen werden müsten; Dann solches erwiese nicht allein die Natur der Burgundischen Lehen / welche nach Ottonis Frisingensis, Chassanai und vieler Exempel Zeugniß auch auf weibl. Descendenten verfielen / sondern auch der Neuf-Chastellische Lehens-Vertriff / als darinnen ausdrücklich enthalten / daß in solcher Graffschafft die Lehens-Folge nach der Teutschen und nicht der Longobarde Weise geschehen sollte.

II. Die Lehens-Regel; Femina semel exclusiva &c. würde von den wenigsten Lehens-Lehrern angenommen; die meisten hielten im Gegentheil dafür / daß es sich mit dem weiblichen Geschlecht wie mit dem Männlichen verhielte; Und solchem nach hätte nach der Isabella Tod die Succession ihrer Schwester Varenna, oder / welches eben das / dieser ihrem Sohn Conrado von Freyburg / und nach Johanns von Freyburg Tod / denen Nachkommen seiner Vater Schwester Anna, oder der Hochbergischen Familie von Rechtswegen gebühret.

III. Daß in der Lehens-Formul, worinnen Graf Ludwig von Neuf-Chastell seinen weiblichen Nachkommen die Lehens-Folge bedungen hätte / ausdrücklich einer oder mehreren Töchter Erwehung geschehe / woraus nicht undentlich abzunehmen / daß der Isabella, wenn sie / wie erfolget ist / ohne Kinder sterben würde / ihre Schwester Varenne in der Lehens-Folge substituirt worden wäre / von welcher die Hochbergische Prätendenten abstammten.

IV. Daß Graf Johannes zu Freyburg und Neuf-Chastell diese Graffschafft den Descendenten von seiner Vater Schwester / nemlich denen von Hochberg / in seinem Testament vermachtet; welches Preußischer Seiten so viel weniger impugniert werden könnte / weil die Nassauische Familie nicht anders / als per Testamenta Philiberti und Renati, zum Besitz der Chalou-Orangischen Länder / und folglich eben denen Gerechtfamen auf Neuf-Chastell gekommen wäre. Welches auch etnen andern so viel weniger irren könnte / weil die Burgundische Lehen / eben wie die Allodial, durch den letzten Willen des Besitzers vergeben würden / ohne daß man nöthig hätte / jemandes Consens hierüber zu ersuchen.

V. Daß nach des Philiberti Tod / welcher der Letzte von dem Hause Chalou-Orange gewesen / die ganze Succession und also auch das Dominium directum von Neuf-Chastell / denen Grafen von Neuf-Chastel zufallen sollen / nicht allein wegen der Abstammung von des Graf Johannes IV. zu Chalou Tochter Alix, wie die Genealogie ausweist / sondern auch wegen der Substitution welche der Alix ihren Nachkommen von ihrem Vater Johanne IV. in seinem Testament geschehen / wann seines Sohnes Ludwigs Nachkommen abgehe-

1707.
tendacem
Begen/
Neben/

Pp 2

folten:

1707.

soiten: " Wofern ich sterbe ohne Hinterlassung männlicher Erben / oder meine Söhne sterben ohne männl. Erben / oder meiner Söhne Söhne sterben ohne männl. Erben / so substituire ich meine Tochter Alix, und ihre männliche Erben. Welcher Casus Substitutionis nach Philiberti Tode sich zugetragen. Und ob zwar die Nassauer / vermög des Philiberti und Renati Testament / sich in Possession von Orange und anderer Güter gesetzt / so sey die Sache doch noch vor dem Parlement zu Paris rechthängig / und müßten die von Hochberg und Longueville demnach wenigstens so lange in Besiz von Neuchastell gelassen werden / bis solche Successions-Ertrittigkeit angemacht u. c.

Von Chal-
lonischer
Erit wi-
derspro-
chen /

Was hierauff Preussen / mit theils andern über-
haupt geantwortet habe / ist aus vorhin angeführ-
tem von selbst klar; insonderheit aber wurde bey
No. III. erinnert / daß die mehrere Töchter
von unverheiratheten zu verstehen; bey No. V. daß
das gerühmte Testament Johann des IV. von
Challon, niemahln in beweisender Gestalt / zum
Vorschein gebracht / sondern an dessen Stelle eine
zerrißene Charteque, ohne Krafft und Safft /
dargewiesen worden / also mit nichts erwiesen wä-
re / daß sich dergleichen Testament jemahls in der
Welt gefunden / daß also auch von diesem falsch
vorgegebenen auff das wahre Testament des Philib-
berti von Oranien u. s. w. gar nicht zu schließen
sey / der ja sein wirklich und mit guter Befugnuß
habendes Recht an seiner Schwester Kinder über-
tragen können / weil ihn / als Lehn-Herrn / nichts
gehindert. Bey No. VI. zeigte Preussen an / die
Verjährung hätte in dieser Sache nicht statt /
dann zugeschworen / daß nach der meisten JCro-
ram Meynung dem Lehens-Herrn sein Lehen durch
Verjährung nicht entzogen werden könnte / so sey
gewiß / daß der Besiz von Neuchastell dem Hau-
se Challon durch offenbahre unrechte und gewalt-
same Mittel entzogen worden; und die von Frey-
burg also immer in mala fide gewesen. Wann
aber auch die Präscription statt haben könnte / so
seye selbe doch weder nach dem Böcker noch nach
den Bürgerl. Gesetzen impliret; dann nach jenem
wäre keine gewisse Zeit determiniret / sondern es
werde wohl animus derelinquendi angesehen /
wann man nemlich sein Recht in langer Zeit / und
da man Gelegenheit dazu gehabt / nicht gesucher.
Dieses alles aber finde sich bey denen Prinzen Chal-
lon-Orange nicht / denn es hätten dieselben weder
Nichter / noch Mühe / noch Kosten geschener /
um zu ihrem Rechte zu gelangen / es wäre aber al-
les vergebens gewesen / da die von Hochberg von
den Schweizern zu Bundesgenossen aufgenom-
men worden; denn da der Kayser und das Röm-
Reich nichts wider die abgefallene Schweizer aus-
richten können / sondern sich in die Zeit schicken
und ihren Anspruch auff eine bequemere Gelegen-
heit aussetzen müssen / so sey leicht abzunehmen /
was das ohnmächtige Chaltonische Haus wider
dieselbe würde ausgerichtet haben / wann es sein
Recht mit Gewalt der Waffen prolequiren wollen.
Ja auch de Jure Civili sey noch keine Verjäh-
rung vollzogen / wann man die Impedimenta der
Challon-Oranischen Prinzen / als die Ermange-

lung eines Richters / die Krieges-Expeditionen,
Krieges-Zeiten / Minderjährigkeiten / und der-
gleichen Impedimenta legalia, darinnen die
Präscriptio nicht ließe / abidje u. c. Derselben
Dinge wurden von denen Prätendirenden Par-
theyen dem obgedachten Tribunal nach und nach
vorgebracht / und wußten die Franzosen über die-
ses hoch aufsummen / daß Valangin, Landron,
die Castellaney Colombier von dem Longuevilli-
schen Hause / neuerlicher Zeiten / acquiriret und
mit Neuchastell verknüpft worden / weshalb
niemand anders daran was zu sprechen und auch
Neuchastellisches Tribunal nichts darüber mit
Recht zu erkennen hätte u. s. w.

Was nun dessen Meynung und der Ausschlag
ganger Sachen gewesen / wird sich bald zeigen / da
wir die Handlung derer Partheyen erzehlet haben
werden / deren jede ihr bestes that / auch sich um
Förderung ihrer Sache möglichst beworben hatte.
Preussen war von guter Zeit her wachsam gewesen
den Kayser auch Engelland und Holland ditsfalls zuge-
winnen / und als es Anno 1704. den 28. Octo-
ber durch Vermittelung des von Marlborough
einen Tractat mit obgenannten Potenzen / wegen
Überlassung einiger Böcker nach Italien geschlos-
sen / sich die Verheißung zur Neuchastelliscken
Erb-schafft zu bedingen / durch die erwehntem
Tractat eingefügte Clausul:

Gleichwie Sr. Majest. (der König in Preus-
sen) dieses Corpo mit aller möglicher Macht zur
Wohlfart der allgemeinen Sache agiren lassen
wird / und gleichwie es billig ist / daß unter dersel-
ben dero eigene Wohlfart nicht verabsäumet werde:
also machet sich der Kayser / die Königin von Groß-
Britanien / die Herren General-Staaten und der
Herr Herzog von Savoyen hietmit anheischig /
daß man in denen Kriegs-Beschafften / welche in
Italien wider Frankreich werden vorgenommen
werden / ein ganz absonderlichs Absehen auff das
Interesse des Königs in Preussen / in Ansehung
desjenigen / welches er in selbiger Gegend haben
kan / richten wird; absonderlich aber auff sein
Recht auff die Graffschafften Neuchastell und Va-
langin, entweder dadurch / daß man Sr. Majes-
tät dem König in Preussen den Besiz derselben /
so bald es möglich ist / verschaffen / oder daß man
wider Frieden noch Stillstand mit Frankreich ma-
chen wird / ehe und bevor dieselben wegen dero ob-
gedachter Rechte und Anforderungen gänzlich ver-
gnügte seyn werden u. c.

Diesem zu folge thaten nun dermahlen Allttere
Potenzen für Preussen das Ihre / und gab sich /
nebst Holland / namentlich Engelland / durch sei-
nen Gesandten den von Stanian viel Mühe die
Neuchasteller auff Seiten Jhro Königl. Majest.
in Preussen zu lencken / mit denen Vorstellungen /
daß ihr eigen Interesse, die Vermeidung der sonst
bedorffenden Gefahr und von Frankreich zu be-
sorgender Überwältigung / die Gleichheit der Re-
ligion u. s. w. solches erforderte / weil Frankreich
nicht ruhen würde / bis es Neuchastell unter sich
gebracht / da es einen Franzosen zum Prinzen be-
läme / und hätte es dergleichen schon bewerkstellig-
get / da es nicht durch auswärtige Kriege gehin-
dert

1707.

Preussen
dat sich
schon 1704
der Kay-
Engel und
Holland
auch Sa-
vovens
Allttere
bedungen

Engell-
und Hol-
land in-
teressirt
sich vor
Preussen

1707.

Frankreichs Gegenstand zu Faveur seines Landes Präcedenten.

1707. dert worden. Von dem König in Preussen wäre dergleichen nichts zu befahren / sonderlich weil seine übrige Länder weit von Neuschastel sich entlegen / mithin des Landes Freyheiten desto sichrer befänden zc. Frankreich hatte seinen zu Genff habenden Residenten nach Neuschastel gehen lassen / der zegen obiges sprechen und anzeigen musste / er sey befehligter worden herbey zu kommen / um zu versichern / daß sein König die Wohlgelegenheit continuiren wolte / welche dessen Vorfahren eiltche 100. Jahr durch der Graffschafft erzeiget / dergleichen Wirkung eine Erinnerung des vergangenen und eine Versicherung des zukünftigen wäre : Die Stände würden dieses Zweiffels ohne erkennen / dieweil nicht glaublich / daß eine so weise und erfahrene auch gerechte Versammlung dormaln von ihrer alten und beständigen Gewohnheit sich abbringen und verletten lassen wolte / Vorträge zu hören / deren giffrige Schädlichkeit leicht zu merken / oder sich / bey beständter Souverainität ihres Landes / durch betrüglliche Verheißung zu schimpflichen Bedrückungen bewegen zu lassen. Die Feinde Frankreichs brauchen zweyerley Mittel obgedachte Stände von dem Wege des Rechts zu verletten / daß sie ihnen Nutzbarkeit und Gefahr vorpiegelten / diese aber zu vermeiden / solten sie / nach dem Vertrage des von Stantan sich keinen Herrn aufdringten lassen / den Engelland und dessen Allirte ihnen schon vor 3. Jahren bestimmt. Solchergestalt hätte ehemals das hoffärtige Rom andern Völkern Könige und Herren gegeben. Neuschastel wäre vermögend gewesen bisher seine Freyheit ohne Engellands Beystand zu erhalten / da es seinen Befehlen gefolget / die ihm ja viel zu lieb und angelegen seyn solten / als daß es sich / mit dero Hindernis / dem Ausspruch fremdder Potentien unterwerffen wolte. Frankreichs Nachbarschafft hätte bisher der Graffschafft keine Gefahr noch Schaden / vielmehr Wohlfart und Nutzen gebracht ; dieses bezeugte die Erfahrung / und wäre der König in Frankreich / die Ruhe von Neuschastel zu erhalten / nicht durch auswärtige Kriege / sondern durch eigene Gewogenheit getrieben worden : Man müsse ja dem König von Preussen ab Seiten seiner Beförderer nicht viel Guts zutrauen / da man die Sicherstellung der Graffschafft / auff seine und seiner Länder Entfernung und Entlegenheit gesetzet protestirende : Volck und deutsches Geld habe Neuschastel / zu Erhaltung seiner Freyheit nicht bedurfft / als lange es Longueville beherrscher hat / und der Religions Unterscheid zwischen Fürsten und Lands. Inwohnern werde inskünftige so wenig als in vergangenen geschehen / Schaden bringen. Zu verwundern wäre es / daß auch Holland die Neuschasteller nöthigen helfen wolte / sich Preussen / wegen dessen Anspruch auff König Wilhelms Erbschafft / zu unterwerffen / da es sich doch nicht getraute in seinem eigenen Lande den Streit über andere Stücke solcher Erbschafft zwischen Preussen und Gegenschaff auszumachen. Es scheute dißfalls die Gefahr und Unruh vor sich / wolte aber Neuschastel in dergleichen stürzen / als dem es an Widerwärtigkeit nicht feh-

ten würde / da es Preussen zu einem Fürsten annähmte zc.

Dieses hatte nicht nur Kayser / Engel / und Holland zu Vorsprechern seiner Präension, Schweden war auch bewegt worden / sich beyzugesellen und an die protestirende Cantons zu schreiben / selbigen die Forderung Preussischen Anspruchs auff Neuschastel mit nachstehendem recommendirende :

Nachdem der öffentliche Ruff erschollen war / daß nach dem Absterben der Herzogin von Nemours über der Graffschafft Neuschastel, welche sie besessen / vielfältige Streitigkeiten entstanden / so hat uns auch der Durchlauchtigste König in Preussen versichert / daß ihm dieselbe vermöge deutlicher Erbfolge zugehöre / mithin auch uns ersuchet / daß wir bey dero Canton / welcher mit denen von Neuschastel durch ein ganz genaues Verbindniß verknüpffet / und dannenhero nicht unbilllich davor gehalten wird / daß dieselbe bey ihnen viel Ansehen haben / zu Erlangung seines Rechtes / unsere Freundschafft anwenden mögen.

So können wir / ob wir schon keinesweges zweifeln / dieselben werden / vermöge ihrer alten Aufrichtigkeit / dasjenige vor recht erkennen / und der verbundenen Republic rathen / was billlich / recht und heilsam zu seyn erachtet werden wird / dennoch nicht unterlassen / dem Verlangen eines freundlich geliebten Königs / mit welchem wir außs genaueste verbunden seynd / nachzukommen / sondern haben denenselben andeuten wollen / daß gleich wie wir sonst sein Interesse willigst zu befördern suchen / wir dennoch in dieser Sache einen um so viel desto erfreulichern Fortgang wünschen / weil wir sicherlich hoffen / es werde der Keligion. Sticherheit an denselben Drien durch dieses Mittel nicht wenig gehoffen werden. Dannenhero wird es uns angenehm seyn / wenn wir erfahren / daß unsere Recommendation zur Beschlußung der gerechten Sache / welche der Durchlauchtigste König in Preussen zu haben vermehret / einigen Nachdruck gehabt habe / die wir denenselben nebst dero Republic mit aller Eunst. Gewogenheit zugerhan seynd / und dieselbe dem Schutze Gottes befehlen. Gegeben in unserm Haupt. Quartier zu Mannstadt den 15. (25.) Aug. 1707.

Carolus.

Frankreich gieng auch den Weg und ließ denen Cantons durch den Puisieux vorstellen / wie er die Neuschasteller Stände unter Fransösischen Präcedenten zu richten und zu wählen die Freyheit lassen wolte / doch nicht leyden könnte / daß dieser ihrem wohlbegründetem Rechte der unbegründete Anspruch Brandenburgs vorgezogen würde / welches auch die Cantons verhindern helfen möchten / weil sonst Unruhe und Krieg entstehen müste / das Anbringen war dieses Inhalts :

Großmögende Herren!

Nachdem mein allergnädigster Herr der Königs vor gut befunden / einem jeden unter denen Fran-

1707.

Schwedisch. Recommendation für Preussen

in einem Brief an protestirende Cantons.

Puisieux erläßt dergl. für Fransöf. Präcedenten.

1707.

höslichen Herren Prätendenten die Sorge und Freiheit zu überlassen / daß sie ihr Recht zu der Erbfolge von Neuchastel durch den ordentlichen Weg verfolgen können / und nachdem Sr. Maj. Meynung ist / keinem ihren Unterthanen zum Nachtheil eines andern zu willfahren / sondern nur allein zu verhindern / daß denenselben der Churfürst von Brandenburg und die übrigen ausländischen Prätendenten nicht vorgezogen werden / so habe ich meinen Grosmögenden Herren dieserwegen so lange nichts vorstellen wollen / als ich geglaube daß das in der bloßen Einbildung bestehende Recht des Churfürsten von Brandenburg die Oberhand über das unstreitige Recht derer Franzhöslichen Prätendenten nicht haben würde. In dem ich aber erfahre / daß sich dieses Fürstens Parthey zu Neuchastel verstärket / und daß einige Privat-Personen dieses Fürstenthums / welche von demjenigen / was zu ihrem wahren Nutzen gerechet / übel unterrichtet seynd / die Ursachen / welche der Herr von Neuchastel ihnen vorstellt / um das Recht seines Herrn zu behaupten / gar zu günstig anhören / ohne dasjenige Ubel zu betrachten / welches die von Neuchastel über sich stehen würden / so ferne sie einen Ausländer vor ihren Oberherrn erkennen / welcher mit denen Feinden des Königs würcklich verbunden ist / und dessen Länder solgltich sich in der Gefahr befänden / allen denjenigen Contributionen unterworfen zu seyn / welche Se. Majestät mit Recht aus denenselben fordern können / so wende ich mich zu ihnen / Grosmögende Herren / um ihnen die Meynung des Königs zu hinterbringen / was massen er nemlich nicht dulden wird / daß die Erbfolge von Neuchastel auff einen andern falle / als auff einen unter denenselben Prätendenten / welche seine Unterthanen seynd / alldieweil dieses die einzigen seynd / welche ein billigmäßiges Recht haben ; Daß es nicht anders als mit Widerwillen geschehen wird / wenn sich Se. Majestät genöthiget befinden / sich dererjengen Mittel zu gebrauchen / welche denen von Neuchastel nicht allzu angenehm seyn können ; Daß diese Betrachtungen kräftig genug seyn sollen / um sie zu verhindern / daß sie denen eingebildeten Ansprüchen des Churfürsten von Brandenburg nicht in dem geringsten Dinge willfahren ; Daß die mit Neuchastel verbundene Cantons in Betrachtung stehen müssen / was massen ein solcher Fürste / welcher sich jederzeit vor des Königs Feind erkläret / und zwar ohne einzige absonderliche Ursache / sondern einzig und allein / weil er verbunden ist / nothwendig dem Schicksal des Röm. Reichs zu folgen / selbige oftmal in verdrüßliche Streitigkeiten verwickeln werde / wenn er ihr Bundesgenossen würde ; Daß / so bald der Krieg zwischen seiner Erone und dem Reich wiederum anlange / Se. Majest. verbunden wären / die von Neuchastel als seine Feinde anzusehen / und solgltich rechtmäßige Vorsichtigkeit zu gebrauchen / um dem Vorhaben eines ausländischen Fürsten zuvor zu kommen / welcher ein Besitzer desselben seyn würde ; Daß seine Majestät nicht wissen / was darauff folgen werde / daß sie auch nicht gut darvor seyn können / unerachtet der grossen Neigung /

wider Preussen /

in bedrohli Terminus.

1707.

welche sie jederzeit zu denen löblichen Cantons haben wollen ; Daß es bey ihnen iteger / dieses zu erwegen ; Daß es ihre Weisheit erfordert / diesem Unglücke zuvor zu kommen / gleich wie es auch die Billigkeit derer von Neuchastel erfordert / auf die Rechte derer Unterthanen der Graffschafft Neuchastel Achtung zu haben. Ich ersuche sie derowegen / Grosmögende Herren / ein Abscheu auff dasjenige zu haben / was ich ihnen von wegen meines allergnädigsten Herrn / des Königs / vorstelle / der Regierung und Stadt Neuchastel hiervon ohne Zeit-Verlust Nachricht zu geben / und sie zu ermahnen / daß sie solches in Obacht nehmen mögen.

Bev diesen Dingen gedachten die Neuchastelschen Stände / vor umständlicher Untersuchung eines jeden Prätendenten sonderbahrer Gründe / ihre Freiheit überhaupt vest zu stellen / und einige allgemeine Articul und gleichsam Capitulations-Puncte aufzusetzen / die jeder Prätendent halten zu wollen sich verbindet solte / auff den Fall etwa Urtheil und Recht ihm die Herrschafft über Neuchastel zuwendere / und war solcher Articul. Inhalt folgender massen bewand :

Capitulation von Neuchastel dem fünfften Fürsten aufgesetzt

- I. Solte die Religion unveränderlich in demaltigen Zustand erhalten /
- II. Zu dem Ende die fetzher der Reformation eingeführte Protestirende Religion im ganzen Lande / Landeron und Cressier ausgenommen / allein geübet / doch dem Fürsten oder dessen Stell. Verweser in der Residenz die Privat-Ubung seines Gottesdiensts für seine Person / Familie und Hausgenossen / zugestanden /
- III. Die Kirchen / Zucht und Ordnungen in Consistoriis und Versammlung der Pfarren / wie bißher gewöhnlich beobachtet / auch gedachter Versammlung alle Berechtigungen / sonderlich bißher besessene Befugniss Kirchen-Diener zu erwählen / ihnen ihre Verrichtungen auff eine zeitlang zu verbleiben / sie gar ab / oder / an andre Dertter zu setzen / die Kirchen-Sachen zu beurtheilen ohnverhinderlich conservirt / auch / wenn Kirchen-Diener und Volck eine neue Kirche erbauen und die nötzige Unkosten ausfinden wolten / der Landsherrliche Consens , auff Erfordern / so weit es nöthig / ertheilet
- IV. Und / da fetzher der Reformation die Kirchen-Gefälle in des Landsherrn Händen befindlich sind / und es hier auch dar an Mitteln mangelt dem Volck nötzige Unterrichtung zu bestellen / alle Jahr von solchen Gefällen / um es an Ort und Stell anzuwenden / ausgemachet und eingehoben /
- V. Keinem / als an dem Orte seiner Religion / zu wohnen verflattet / demnach wer Cathol. oder Reformirt würde / an die Dertter seiner neuen Glaubens-Genossen zu stehen angehalten /
- VI. In Cathol. Orten Catholische / an Reformirten Reformirte zu Bedienungen genommen /
- VII. Alle Nicht-Eingeborne des Landes / ob sie gleich naturalisiret / oder / von naturalisirten Eltern gebohren / von allen weltl. Kriegs- und geistl. Aemtern ausgeschlossen / auch dieses von

Ein

1707.

Eingebohrnen / aber ausser dem Lande wohnenden und in fremdden Diensten stehenden verstanden / doch die Person des Gouverneurs unter diesem Punct nicht gemeinet / auch der Besitztthum / im Fall der Noth / Ausländer zum Kirchen-Dienst zu beruffen / nachgelassen ;

VIII. Diesemnach auch / vermöge habender Freyheits-Briefe / denen Lands-Inwohnern die Freyheit ausser Lands zu reisen / auch einem mit dem Fürsten von Neuchastell, als solchem / nicht im Krieg stehenden Herrn / im Felde zu dienen erlaubt / doch kein Volk im Lande ohne Vergünstigung geworben / das Land in keinen Krieg verwickelt noch dessen Einwohner zum Waffen / es sey denn zur Beschirmung des Vaterlands / und wenn der Fürst von Neuchastell, als solcher / zu Kriegen hätte / gehalten / sondern / so lang nicht die ganze Schweiz in die Fehde eingewickelt / eine genaue Neutralität beobachtet /

IX. Die Gerechtigkeit im Gericht jedem schweiznigst verschaffet und deshalb

X. Die Stände alle Jahr / wenigstens einmal im Monat May versammelt / auch die außerordentliche Zusammenkünfte / nach errichteten Ordnungen / nicht unterlassen ;

XI. Die Lands-Gewohnheiten durch Fürstliche Anstalt ohngefäumt übersehen / erläutert / verbessert / vermehrt und ohnabbrüchig derer Lands-Freyheiten schriftlich verfasst und darzulegen /

XII. Die Ansprüche herrschafft. Bedienten klar vorgerragen / und also / ob sie bürgerl. oder peinlich wider jemanden handeln wolten / deutlich gemeldet / und dieses alles so / das keine weitere Unordnung daher erfolgte / eingerichtet /

XIII. In die Bestallungen derer Gerichts-Bedienten / an statt der Worte: So lang es uns gefallen wird etc. die Clausul: So lang sie sich geziemend verhalten etc. gesetzt / und weder sie noch Notarien / man habe sie denn einer Unthat überführet / ihrer Verrichtung einschlagen /

XIV. Die Ehen / bis auf leibliche Geschwister Kind / frey gelassen und wegen derer außer solchem Grad sich findenden Personen keine Dispensation, wider die Grundsätze Reformirter Religion / nöthig erachtet /

XV. Die Neuerungen in Verendigung derer Notarien abgeschafft und alles auff den Fuß gestellt /

XVI. Dem künftigen Fürsten freygebtig / aber aus seinem Beutel ohne Beytrag des Landes / zu seyn nicht verwehret /

XVII. Der künftige Fürst alle Zeit / nach seiner Erkennung u. Investitur / der Stadt Neuchastell und denen Ständen gewöhnlichen Eyd in Person / oder / durch einen Bevollmächtigten abzusprechen angehalten / und von Ihm noch überhaupt verheissen und zugesaget werden / das Er zugleich damit besetztget und bestättiget haben wolle / so weit es nöthig / die Grund-Gesetze und Gewohnheiten des Staats mit eingeschlossen / bevorstehende Articul / alle so geistl. als weltl. Rechte und Freyheiten / gute alte geschriebene und ungeschriebene Gewohnheiten aller und jeder den Neuchastellischen Staat ausmachenden Gesellschaften ; desgleichen alle

stetswährende Personen oder Sachen betreffende Zulassungen / von was Art und Mann sie seyn möchten / ob sie viele zusammen oder einzelne Insonderheit betreffen / sie möchten durch ehmalige Fürsten oder ihre Vormünder / auch nahmenestlich durch letztere Fürstin / Madame de Nemours, gegeben seyn etc.

Diesen General-Articul hatte der Prinz von Conty, so bald Er ihrer kundig worden / die Genehmigung ertheilet / mit dem Besatz / Er wolle seine auffrichtige Zuneigung vor des Landes Beste an den Tag zu legen / und allen widrigen Ausstreunungen zu begehren / noch folgende seine Person angehende Puncte hinzufügen und kräftigstlich ver sichern

I. Alles von Madame de Nemours versprochene und zugelassene genehm zu haben /

II. Nach erlangter Investitur zu declariren / das der Staat niemals / ohne Bewilligung der Ständen und Gemeinden / solte veräußert werden können.

III. Fest zu stellen das seine Nachfolger / wenn Sie bis auf zwey Grade Französischer Cron-Folge nahe kämen / verbunden seyn solten einen andern Fürsten / mit Genehmigung deren Lands-Stände und Gemeinden zu benennen.

IV. Die Cammer-Gefälle auf dem alten Fuß zu lassen und niemahls einen Pacht einzuführen oder zu verstaten.

V. Das so genannte Fürsten-Recht / oder / ein Gefäll unter diesem Nahmen aufzuheben.

VI. Die Bete nachzulassen und übriges alles zu stellen / was man nur vernünftiger Weise von seiner Guttheit und Großmüthigkeit begehren könnte.

Über alles bevorstehende händigte der Prinz von Conty ein förmliches Versicherungs-Instrument auß / das gültig seyn solte / da man Ihn zum Fürsten von Neuchastell erklärte / und war in selbigem Insonderheit enthalten / es solte alles Zugestandene als ein Reichs-Grund-Gesetz angesehen / und das Land seines Huldigungs-Eydes erlassen seyn und geachtet werden / wenn Er oder seine Nachfolger etwas dargegen handelten. Ab Seiten Villeroy und Matignon verstand man sich zu einem gleichmäßigen / der von Metternich aber lieferte ein Memorial auß / dahingehende / das Er Kraft habender Vollmacht / vorhin angeführte General-Articul, im Nahmen Kön. Maj. zu bekräftigen bereit wäre / gleichwie schon ein Mehrers dargeboten worden / denn diese hätten befohlen nicht nur alle Freyheiten und Gerechtfame von Neuchastell sorgfältig zu erhalten / die so alt als der Staat / sondern auch alle hernach erlangte Privilegien zu bestätigen / und was mehr nützlich und vorträglich erfunden werden möchte / die Religion zu handhaben / das Land sicher zu stellen / zwischen Fürsten und Ständen zu verhalten / die Beschwerden eines jeden ins besondere abzuwenden / und alle vernünftigt zugehörende Vortheile zuertheilen. Diesemnach confirmirte Er die gedachte General-Articul, ersuchte um eine Erklärung des V. VI. VIII. nicht Schwierigkeit wegen ihrer Bestättigung zu machen / nur den rechten Verstand in

1707.

Von Pr. Conty confirmirt

auch mehr hinzu gethan.

Preußen bekräftigt sie auch

allem

1707.

Unter Garantie von Engel u. Holland.

allem zu wissen / hoffend / man würde seinen Zweifel wegen wirklicher Erfüllung dieser Zusage haben / doch möchte der löbl. Canton Bern Richter zwischen Ihro Königl. Maj. und denen Ständen seyn / was die bestätigte alte und versprochene neue Freyheiten / Gerechtfame u. s. w. anbetröffe. Er erklärte über dieses / wie Königl. Majest. nicht nur gerne sehen würde wann Engel und Holland Garants oder Bürge in Ansehung des also geredeten würden / sondern daß sie auch mit Freuden diese Potenzen zu Übernehmung einer solchen Bürgschafft selbst bewegen wolten. Wolte man sagen / daß die Französische Prätendenten auch grosse Erbteilungen zu thun wüßten ; So fragte sich doch wo die Versicherung vorhanden / daß Sie von sich gegebenes Wort halten würden ? Ob gleich ihre Meynung redlich genug seyn möchte / dößten Sie doch so wenig Freyheit vor ihrem Könige der nachzukommen haben / als wenig der von Conty be mächtigt gewesen / denen Inwohnern von Dranten sein Wort zu erfüllen. Bern / wie mächtig es wäre / würde schwerlich / ohne Beystand Kayf. Altitren / hinlänglich seyn / Neuschastell wider Frankreich und Französische Prätendenten zu schirmen. Der Prinz Conty verspräche das Rechte nicht veräußert zu werden / welches doch die Graffschafft schon hätte / und doch nicht länger / unter seiner Regierung / behalten würde / als es der Hof zu Varts haben wolte / da müste es denn das Schicksal erfahren / so Bretagne, Bearn und mehrere Frankreich einverleibte Provinzen gehabt. Das übrige Versprochene sey schon in des Staats Händen. Es wäre ihm auch leicht gewesen noch unendlich viel zuversprechen / da ihm vor diesem schon auf eine feyerliche und unveränderliche Weise alle Forderungen an Neuschastell abgesprochen worden. Es müßten aber die Stände nicht denken / same wolte man sie durch disseitige Anerbteilungen zu verblenden suchen / daß Sie etwas Ungerechtes thun solten ; indem die Gerechtfame S. Königl. Majest. an Neuschastell so klar und unbegründet / daß Ihnen jeder Billigkeit liebender Beyfall geben würde. Ihre Majest. hätten eine sonderbare Neigung zu einem mit Ihr gleich-heilige Neigton bekennenden Staat / suchen ihre größte und recht Majestätische Vergnügung / Unterthanen mit Indignität zu regieren und dero Glück zu fördern / fänden auch eine besondre Liebe zu dieses Landes Inwohnern / und das wären die Ursachen / weshalb Sie ihre Bewogenheit ihmahln mittheilen wollen und forchtin würden zc.

Rang Streit zwischen Preussischen Gesandten u. Pr. Conty.

Die förmliche Ratification aller von Preussischen Gesandten dergestalt versprochenen Dinge folgte auch unter grossen Königl. Preussischen Insiegel / und gieng unter diesen Dingen die Zeit hin / daß es mit dem einbrechendem 26. Augusti zu der Sitzung des gewöhnlichen Tribunals und zu Vornehmung dieser wichtigen Sache kommen sollte / es fiel aber etwas ein / so noch einen Anstand verursachte / well nemlich der Preussische Abgesandte mit dem Prinz Conty in Rang Streit gerieth / und vor diesem die Hand / bey öffentlicher Erschetnung in derer Stände Versammlung / als Abgesandter eines gekrönten Hauptes haben wolte / darwider

aber Prinz von Conty sich strebte / ansehende daß die Fürsten von Königl. Französische Geblüte denen Cardinälen die Hand nicht gäben / so doch Königen gleich seyn wolten / und könnte Er noch weniger dergleichen einem Königl. Abgesandten zuschreiben / ich schweige denn dem Preussischen / dessen Principal in Frankreich noch nicht für einen König / sondern nur für einen Herzog in Preussen und über dis für Churfürsten zu Brandenburg erkennen würde. Der Preussische Gesandte bestund darauf / daß sein Principal in der That ein König / Frankreich erkenne Ihn dafür oder nicht / allerdings / und Er deshalb / einem Französischen Prinzen vom Geblüt / sonderlich außerhalb Frankreich / die Hand zugeben nicht befugt oder verbunden sey / da ja die Prinzen vom Geblüt mit unter die Unterthanen des Königs von Frankreich / in ihrer Art / geselet würden / u. s. w. die dem Repräsentanten eines Königl. Souverainen Monarchens den Rang nicht strittig machen könnten. Hierüber wurde die Sitzung des Tribunals bis in September verschoben / umb nachzudencken / wie diesen strittigem Zufall abzuhelfen. Welterwell mengte sich Frankreich in den Handel und lies durch seinen Gesandten in der Schweiz / Pailieux , denen Ständen in Neuschastell schreiben : Sie müßten nicht verstanden haben daß der König in Frankreich ihnen zu Liebe / und denen gesammten Schweizern kein argwöhnliches Nachdenken zumachen / die Neuschastellische Handel denen ordentlichen Richtern zur Erkännts und Entscheidung überlassen / und sich weder des von Conty noch anderer Französischen Prätendenten angenommen habe. Er bliebe auch noch / aus angezogenen Ursachen / auf diesem seinen Entschluß / hätte aber befohlen Ihnen zuschreiben / Er könne / ohn Mißvergnügen / nicht vernehmen / daß man zu Neuschastell der Ehrerbietigkeit vergessen wolte / die man denen Prinzen von seinem Geblüt schuldig wäre. Wenn gleich der neue von Churfürsten zu Brandenburg vor einigen Jahren angenommene Titel durchgehends als doch nicht geschehen / erkennen und festgestellt worden wäre / so würde es doch seinem Ambassadeur nicht zukommen / eine so nichtige / ungegründete und in seltsamen Einbildungen bestehende Forderung zu thun / daß Ihnen ein Französischer Prinz vom Königl. Geblüte welchen sollte / als vormit man nur suchte der Haupt-Sache Hindernis zu machen. Der König verfahe sich demnach / es würden die Stände ohngesäumte nöthige Mittel ergreifen / sich solcher Einbildung des Brandenburgischen Ministres zuwidersetzen / die ohne dem auff nichts anders als Bosheit oder Unwissenheit beruhte / und worbey Ihro Majestät / bey entstehender Aenderung / gezwungen seyn würde solche Wege zu gehen / die von ihren bisher in Neuschastellischen Handel gehegten Gedanken des Friedens und der Indignität gar unterschieden seyn möchten. Denn ob gleich im Grunde der Sache / Selbre bey einmahl gefasstem Schlusse bliebe / ließe sie doch bekant machen / daß der gegen Prinzen ihres Geblüts vergessene Respect sie mit rühret / welchen sie demnach zu retten nicht unterlassen könnte. Ihn / den Pailieux , wünder sehr / daß die

1707.

Stän.

1707.

Gründe vom Engli. Ministre ein Memorial angenommen / das mit so harten Worten gegen ihren Bundesgenossen / den König in Frankreich angefüllt wäre / davon er aber noch keinen Bericht nach Hof erstattet / in der Hoffnung / daß sie forcht klüger seyn und dergleichen nicht mehr annehmen würden zc.

Preussische gründliche Erklärung nicht nachzugeben.
Diese Erinnerung schien an manchen Orten ziemlich hart zu seyn / womit doch nichts ausgerichtet wurde / weil der König in Preussen seinem Ambassadeur Befehl ertheilte dem Prinzen Conty nicht nachzugeben / da es ohnedem ausserhalb Frankreich und was in selbigem anders begehret würde / von daseibstigen Ambassadeurs frembder Potenzen nicht angenommen / der ganze Streit auch eine Sache wäre / darinnen die Gründe von Neuchastell nichts zu entscheiden und gar keine Gerichtbarkeit hätten / daß also zu verwundern sey warum der Puisseux sich an sie gewendet / und ihnen / unter Bedrohung des sonst mit ihnen anzufangenden Kriegs / zumuthen wollen / daß sie sich unbesugter Dinge unternehmen und über den Rang auswärtiger Souverains richten solten u. dgl. m. indem sein an die Neuchastellische Gründe diefals geschriebener Brief dergestalt heraus kommen: Ob er gleich vorher gewußt / daß sein König nicht nachgeben würde / hätte er doch dessen ausdrücklichen Befehl abwarten wollen / ehe er seine Meinung über die Art und Weise eröffnete / womit sich Mr. Puisseux in den Handel gemenget. Wenn die Sache in Frankreich vorgegangen / würde man sich über des Prinzen Conty Begehren so sehr nicht wundern / weil daseibst die Prinzen vom Gebürt denen Cardinälen zu weichen angewiesen / doch den Bescheid anben erhalten / frembden Ambassadeurs den Rang nicht zu geben / aber aus einer Staats Ursache / daß jene mit diesen nicht viel umgehen könnten / weil man wohl gesehen / es würden die Ambassadeurs sich den geordneten Bescheid nicht gefallen lassen / mithin die Zusammenkunft mit Fürsten vom Gebürt am dritten Ort äusserst meiden. Es sähe jeder / daß dieses Französisch Poltische Ceremoniel dem Rang derer Ministres nichts benähme / die ein gekröntes Haupt vor und darstellten / oder / verräten / wie es denn auch / da ohne dem die Ambassadeurs dargegen protestirt / in auswärtigen Höfen von gar keiner Gültigkeit wäre / allwo / befrage vieler Exempel / alle frembde Prinzen Königl. Gebürt von öffentlichen Feierlichkeiten wegbleiben müßten / wenn sie denen Ambassadeurs im Rang nicht weichen wollten. Ob nun gleich Ihre Königl. Preussif. Majest. über ihrem Rechte hielte / wäre sie doch viel zu weise und geneigt für Neuchastell / als daß sie dessen Ständen die Ausmachung solches Streites zumuthen sollte / da alle Staaten / bey dergleichen Vorfällen wohl versucht die Sache gültlich beizulegen / aber wenn das nicht möglich gewesen /

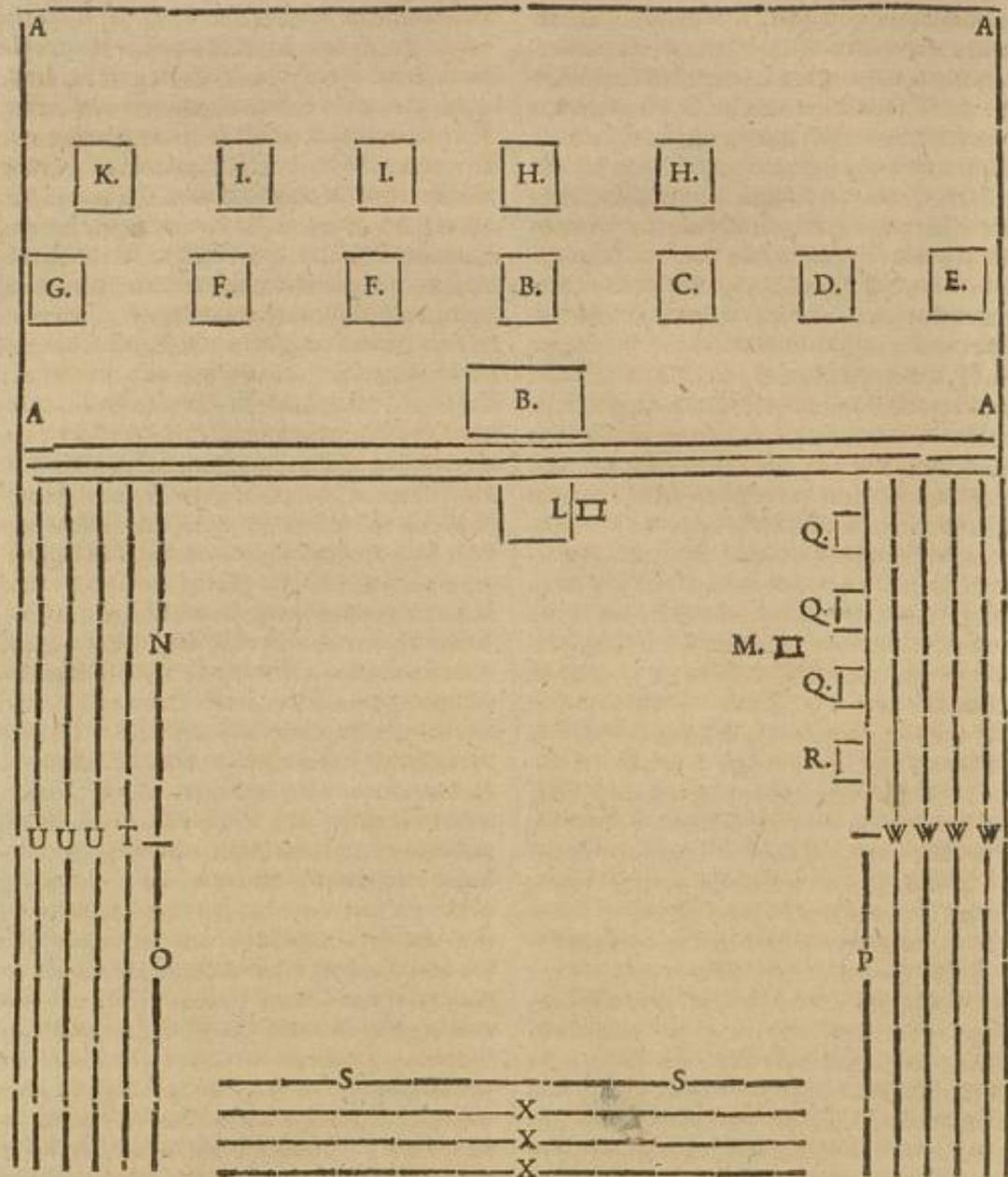
ne beizulegen lassen / und nur Vorsehung gethan / daß daher kein Tumult und Unruh im Lande entsteht / ohne daß sie sich einer richterl. Entscheidung angemasset. Das äusserste / so bey dergleichen gewöhnlich / bestünde darinnen / daß die sonst feyerlich anzustellende Händel in der Stille verrichtet / oder / keinem derer streitende Theil zugelassen würde / sich darbey einzufinden. Denn es ereigneten sich bey dergleichen zwey durchgehends angenommene Regeln / daß / erstlich / kein Staat über andrer ihren Rang bey sich was zu ordnen hätte / wenn nicht vorher ausgemachte Ordnungen oder Gewohnheiten vorhanden / wodurch dem Zanck abgeholfen werden könnte; und zweytens / daß jeder Staat befugt davor zu seyn / darmit nicht aus dergleichen Zanck / Tumult in seinen Grängen entstehe / ohne einem oder andern Theil / durch dahin zielende Anstalten / einen Vortheil zugeben. Die Vernunft und Gewohnheiten bekräftigten diese zwey Grund Sätze / dargegen es lächerlich sey / wenn Mr. Puisseux denen Ständen in Neuchastell bedrohlich zumuthen wollen / dem Preussifchen Begehren entgegen zu seyn. Das hiesse den Krieg ankündigen / wenn sie nicht Dinge thun wollen / so ihnen nicht zustünden / und die Vernunft widerstreben / so weiter nichts erlaubte als allen Unordnungen vorzubeugen / die sich aus dieser Uneinigkeit entspringen könnten. Schnarcken und Drohen sey des Mr. Puisseux Gewohnheit / wolte niemand dafür erschrecken / so spräche er nichts dergleichen gethan zu haben / und wendete vor / man habe ihn nicht recht verstanden / dieses wisse ganz Schweizertland aus langwärtiger Erfahrung / und sey daher auch gewohnt wenig anff sein Trogen zu geben; Indessen könnte man doch aus dergleichen gar zur Unzeit ausgeschütteten Drohungen leicht die Rechnung machen / was man sich / bey nicht gebräuchter Behutsamkeit / von Frankreich zu versehen habe / wenn eine Zeit käme / da es Vermögen hätte seinen Worten den thätigen Nachdruck zugeben. Die unziemliche Redensarten des Mr. Puisseux, wolle man nicht erwidern / wohl wissende daß sie geschickter gefallen seyn würden / wenn der Brief des Morgens oder nüchtern geschrieben worden zc. zc.

Auff den vom Preussifchen Ministre angewiesenen Grund / wurde das von Ständen gebrauchte Expediens gesetzt / und allen an die Grafschaften des präzendirenden bekannt gemacht / daß man keinen in Person vor dem Tribunal erscheinen lassen / sondern nur eines jeden Gründe und Verlangen aus dem Vortrag zu bestellender Anwände vernehmen wolle / so hatte man keinem etwas vor dem andern gegeben oder genommen. Das Tribunal hielt / samt den Ständen / den 6. Septembr. abermalige Session, davon wir dem genügten Leser hter einen Entwurf mittheilen wollen.

1717.

1707.

1707.



- A. Bühne zwey Staffeln höher / als der Fuß-Boden des Saals.
 B. Arm-Lehn-Stuhl und Tisch des Gouverneurs.
 C. Stuhl für den jungen Graf Wetternich.
 D. Stuhl für den Rath Duncker.
 E. Stuhl für den Wimpelgarrischen Agenten.
 F. Leere Stühle.
 G. Stuhl für Carignanischen Agenten.
 H. Die Procuratores des Villeroy.
 I. ————— des von Maignon.
 K. ————— der von Mailly.
 L. Stuhl und Tisch des Staats-Secretarii.
 M. Stuhl des General-Procuratoris.
 N. Lehnbank für die 4. Adliche.
 O. ——— für die 4. Fürstl. Beambte.
 P. ——— für die 4. Lands-Beambte.
 Q. Stühle der Staats-Räthe.
 R. Stuhl des Panner-Herrn.
 S. Banc derer Advocaten / da die Preussische oben an gesessen.
 T. Die Geistlichkeit.
 U. Banc derer Herrschafft-Beidenten.
 W. Bäncke der 24ger.
 X. Bäncke der 40ger und Deputirten der Gemeinden.

217

1707.

Prinz Conty geht mit Protestation fort.

Siegen meldet sich zu spät.

Conty aufge-schlossen.

Prinz Conty wollen ihre Sache allein und besonders vorge-nommen haben

gehen zum Theil pro-cessando hinweg.

Beim Handlung der Sache / die Neuschastelli-sche Succession betreffende / beehrte der Prinz Conty, daß man was sonst ihm widriges gehandelt worden / aufgehoben / und er in alten Stand seine Gerechtfame auff's neue zu suchen gesetzt werden möchte / da er aber merckte daß ihm hierunter nicht gefuget werden würde / gieng er von dannen nach Paris eine Protestation hinter sich lassende / wider alles was zu seinem Nachtheil unternommen werden möchte / da ihm ohnedem vom Fransösi-schen Hof aus an Hand gegeben worden war / sich so gut als möglich / mit Ehren aus dem Handel zu ziehen / da es die Zeiten nicht litt / daß sich der König Sein mit Nachdruck annähme. Der Fürst von Siegen Cathol. Theils hatte sich auch wegen Prætenzion an die Erbschafft König Wil-helms / gemeldet / wurde aber abgewiesen / weil er den angeetzten Peremtorischen Termin versäumet. Der Prinz von Conty wurde gleicher Bes-stand alles ferneren Anspruchs unfähig erkennen / weil er nicht ferner erscheinen / noch sich der endli-chen Judicatur oder Beurtheilung des Tribunals unterwerffen wollen. Es blieben also / nach der Erkändniß mehrgedachten Tribunals / noch zeh-ten im Stande / ihre Gerechtfame weiter zu treiben / nemlich Ihre Maj. der König in Preussen / der Herzog von Rompelgard / der Prinz von Carignan, Madame de Lesdiguières, der Graf von Matignon, die Mademoiselle de Soissons, Madame de Mailly und der Marquis d' Allegre. Die Fransösi-sche Prätendenten aus dem Hause Longueville in der obigen Genealogischen Tabell

* * A. nahmentl. aber Madame de Lesdiguières samt Villeroy und dem Matignon wolten mit Gewalt haben / daß man ihre Sache von dem An-spruch derer aus dem Hause Chalons abgesondert vor sich allein vornehmen und untersuchen und mit diesem nicht untereinander mengen sollte : Sie beklagten sich aber daß man sie damit nicht hören ; ja gar durch angeetzten kurzen Peremtorischen Ter-min überschnellen wollen / daher sie abnehmen mußten / daß alle Hoffnung vergebens / so sie sich ge-machte / man würde ihre in Blutsverwandschafft mit denen bißherig in die 250. Jahr gewesenenen Beherrschern der Graffschafft gegründete Vorstel-lung wieder ein frembdes Haus gelten lassen / und nur ein Urtheil fällen / ob unter denen Longue-villischen Prätendenten die nähere Linie oder der nähere Grad den Vorzug haben sollte. Sie füg-ten hinzu / daß die Stände die allerheiligste sonst allzeit beobachtete Rechte unter die Füße treten und den Lauff der natürlichen Billigkeit hemmen wol-te / um einem frembden Fürsten zuzuschlagen / was von Gottes und Rechts wegen dem Hause Lon-gueville zustünde. Darüber klagte der von Vil-leroy im Nahmen der de Lesdiguières und der von Matignon unter den 1. Octob. eine schriftl. Proce-ssation ein / sich von Neuschastel hinweg bege-bende. Den 5. dito hatte man / wie gesagt wurde / nach vorher gegangener Beredung mit dem Preussischen Ambassadeur, wegen dieser Proce-ssation gerathschlagend und geschlossen / daß sie der Befugniß des Tribunals und derer Stände zuwi-der / über diß anzüglich / nichtin allerding ver-

weicht sey / wie man sie denn nicht einmal ad Acta legen lassen.

Frantreich wolte sich doch / durch des Puisseux Mund und Feder / derer Prätendenten seines Lands annehmen / weil ein mehrers in seinen Mächten dermalen nicht stund / und befahl zu dem Ende auch / daß er sich selbst an Ort und Stelle begeben / und / weil das Tribunal Mine oder An-stalt machte / zum End-Urtheil Schreiten zu wollen / um einen Aufschub anhalten sollte / binnen wel-chem die Fransösi-sche Prätendenten sich wieder herbey machen und ihr habendes Recht / und zwar die vom Hause Longueville vor sich ins besondere vorstellen könten. Er übergab also unterm 10. Octob. von Solorhurn aus ein Memorial, dar-innen er sich vernehmen ließ : Die Stände wür-den wissen wie unpartheyisch der König in Franck-reich sich bißher in obschwebender Sache verhalten / da aber ihm zu Ohren kommen / man wolte nicht mehr nach denen Rechten handeln / da die Rich-ter deutlich zu verstehen gäben / welcher Parthey sie am meisten zugethan ; es wären auch die Fran-sösi-schen Prätendenten nicht mehr sicher / da an dem ehrwürdigen Ort ausübender Gerechtigkeit von der Bezen- Parthey mit Schlägen gedrohet würde ; so habe er befohlen daß Puisseux sich nach Neuschastel begeben sollte / denen Ständen die Königl. Meynung kund zu thun.

Beim Abgang dieses Befehls hatte sein König nicht gewußt / daß die meiste Fransösi-sche Prä-tendenten wegzugehen gezwungen / des Hauses Lon-gueville Gerechtfame insonderheit zu hören und zu untersuchen versaget / und den Churfürsten von Brandenburg die Graffschafft den 17. Octob. zuzusprechen vestgestellt worden. Dieses hindre auch den Puisseux nach Neuschastel zu gehen / daß er nicht ein Zuschauer so Himmelschreier der Un-gerechtigkeit seyn dö.ffe. Doch könne er nicht umhin seines Königs Meynung zum Theil bekant zu machen / das mehrere zu mündlicher Erzeh-lung versparende / wenn man für Fransösi-sche Prätendenten einen Aufschub / auch dem Hause Longueville sein Besuch zugestanden haben wür-de. Sein Herr der König wolte also denen Stän-den kund gethan haben / er könne / wegen guter vor ihnen gehegter Meynung nicht glauben / daß die Auerbietungen eines wider ihn kriegenden Prin-zens und die öffentliche gebrauchte Räncke die Richter zu gewinnen / sie solten bewegen können / ein solches Unrecht Fransösi-schen Prätendenten / denen Feinden Frantreichs / zu Gefallen zu thun. Er hätte geglaubet / es sollte die lange Zeit des in Fransösi-schen Diensten oder Handlungen gefun-denen Vortheils sie weise und klug gemacht haben / dergleichen nicht leichtsinnig hinzugeben / noch ei-ne entferntere und ungewisse Beschleimung der biß-her in der That gutbefundenen benachbarten Fransösi-schen Freundschafft vorzuziehen. Sich dessen genauer zu erkundigen sollte eben Puisseux nach Neuschastel gehen / dieses habe der König aus alter Gewogenheit befohlen / die auff guten Bericht bestärcket werde / bey Erfahrung des Gegentheils sein König auch wissen würde / was ihm zu thun ? Da ihm so leicht siele Rache auszu-

1707.

Puisseux soll selbst nach Neuschastel gehen

Schreibt vorher dahin /

1707.

üben / als ohnschwer es gewesen bisher Zeichen der Wohlgerogenheit zu erfahren zugeben.

Er/ Puisseux, könnte die Stände versichern/ sein König würde alle bequem findende Mittel ergreifen um Regenschafft zu fodern/wegen der seinen Unterthanen bewiesenen Ungerechtigkeit / und zwar ohn Ansehen der Person / wie denn auff allen Fall schon Befehl ergangen in Frankreich den Handel und Wandel mit Neuschastell zu verbieten / anderer Dinge zu geschweigen / so die Königl. Empfindung an Tag legen würden. Mandörffe also dem Ausprengen nicht glauben / als wenn es seinem König gleichviel sey / der Ausspruch möchte fallen wie und vor wem er wolte ; es würde auch die erbettelte Recommendation des Königs in Schweden und das Ansehen der löbl. Reformirten Cantons den Königl. Vorfass dem Vorhaben des Churfürsten zu Brandenburg entgegen zu seyn nicht hindern können. Das solte die Folge in der That zeigen / wenn man nicht den gesuchten Aufschub gestattete / und denen Französischen Prärendenten Gerechtigkeit wiederfahren ließe / wie bey jedem unparteyischen Gerichts. Hofe geschehen solte. Puisseux hätte dieses alles ernst. und wohlbedächlich zu überlegen / bald zu beantworten / sich durch ungegründete von Feinden Frankreich vorgespiegelte Hoffnung nicht einnehmen zu lassen / dieweil daher nichts anders / als groß Unheil entstehen könnte / das nun noch durch eine billigere und gerechtere Ausführung zu vermeiden wäre zc.zc.

Folgte in Person nach.

Das so von Solothurn aus nach Neuschastell geschrieben zu haben / war nicht genug / Puisseux kam selbsten gar bald nach und trass den 15. October allda ein / wurde auch noch selbigen Tags von dem Staats.Rath und denen Raths.Herren der Stadt complimentiret / übrigens nicht solemni-ter empfangen / weil er mehr Ehren.Beweisungen begehret / als dem Abgesandten des Königs in Preussen widerfahren waren. Den 16. beehrte er Audiens/die man ihm auf den 18. dito ansetzte / um sein Anbringen zu hören. Er konte aber so lang nicht warten / sondern lesserte Tags vorher / oder / den 17. dito ein abermahltes Memorial ein / darinn er nicht nur vorhergesagtes wiederholte; sondern auch gleichsam einen Advocaten derer Französischen Prärendenten wider Preussen abgab / anführende / Preussen lönte ja sich damit nicht behelffen / daß Neuschastell vom Hause Chalon unveräußerlich sey / da er nicht von solchem Hause sich fände / und doch Neuschastell haben wolte u. s. w. An Bedrohungen fehlte es weder nicht / auff den Fall man ihm nicht zu willen seyn wolte.

Mündl. mit Härte widerholet.

Die darauff erhaltene Audiencz war eine Wiederholung des schriftlich Eingebenen gewesen / darbey auch Klagen mit unter gelauffen / daß die Raths Versammlung in Neuschastell allgemeyne Ausschreiben an die Stände aufs Land ergehen lassen sich herbey zuzügen; indem es Mr.Puisseux dahin ausdeutete / daß man nur dadurch mehr Gehülffen zusammen bringen wollen / die sich dem durch Jhn zuerhalten gesuchten Aufschub widersetzen / hingegen die mehreste Stimmen machen helfen solten / zu endlicher Ausmachung der Sa-

chen ohngesäumt fortzuschreiten. Die Deputirte derer Stände waren / bis auf 2. oder 3. zusammen kommen/und hatte bey ihnen gesamt / auch bey einzelnen insonderheit Mr. Puisseux nichts unversucht gelassen / Sie auf seine Meynung zubringen / darbey Er mit unterlauffende Drohungen/ auch so gar bis auf die Nachkommenschafft derer erstrecken wollen / die sich nach seinem Gefallen nicht erklärten. Engell. und Holländische Ministres meynten gemüthiget seyn/ etwas dem vielen Vorbringen oder Wortmachen des Puisseux entgegen zusetzen / und überlesserten den 18. dito ein Memorial, dadurch sie sich vernehmen ließen Sie wären nicht gemeynnet auf die Drohungen des Französischen Ministres zu antworten. Die Hefftigkeit sey zwar eine besondere Eigenschafft derer von Frankreich in Geschäften gebrauchten Leute / als welche allenthalben herrisch zubefehlen meynten ; doch hätte man nicht meynen sollen/ daß in einem freyen Volk sich jemand so ausschweifend aufführen könne / als Puisseux in Neuschastell zuthun sich unterfangen / da Er so gar ein Theil der Tribunals.Glieder vor und zu sich kommen lassen/um sie mit Schimpff und Schmah.Worten zobeladen. Niemals hätte wohl jemand das Ansehen eines Gesandten dergestalt in Gefahr gesetzt ; Niemahls wären Richter eines souverainen Staats dergestalt übel gehandelt worden. Da seine Drohungen nicht eine gerecht dapffern und tugendhafften Leuten gebührende Empfindung/sondern was anders / wirkten/da man ihm / auf sein Pochen einen an sich ungerechten Aufschub gestatten wolte ; würde die ganze Freyheit des Tribunals vernichtet / und der Französische Gesandte durch sein Drohen in die Befugnis täglich mehr zu Schnarchen gesetzt und so lähn gemacht seyn / daß Er eine freye und Frankreich gar nicht unterwürffige Nation ärger / als seines eignen Königs Unterthanen zu handeln sich gelüsten ließe/die doch sonst der äußersten Sclaverey gewohnt wären. Indem nun die Königte von Groß. Britannin und die Herren Staaten des festen Entschlusses wären / alle ihre Versprechen Königl. Majest. in Preussen zuhalten / auch die allertürchesten dem Französischen Gesandten verstateteten Aufschub / als eine durch Gewalt denen Ständen abgenöthigte Sache ansehen müßten: So würden Sie sich genöthiget sehen / mit Beyrrük Er. Königl. Maj. in Preussen / zulängliche Mittel vor Hand zunehmen / dieselbe ihre Gerechtfame wider die Gewaltthätigkeit zu unterstützen / so Frankreich gegen die Stände in Neuschastell brauchen wollen. Sie/benderselben Gesandten/widersprächen also / im Rahmen Jhro Groß. Britannischen Maj. und derer Herren Staaten / ausdrücklich dem Begehren und Antrag des Französischen Gesandten/der seine Parthe wäre / der kein Recht in dieser Sache mit für Bericht einzukommen hätte / doch aber ganz ungerechte und solche Dinge haben wolte/die von denen Ständen nicht zugestanden werden lönten / es wolten denn Selbige Jhro Königl. Majest. in Preussen/ etnsfolglich auch Jhrer Groß. Britannischen Majest. und denen Herren Staaten rechtmäßige Ursache zu klagen geben zc.

1707.

Dargegen Engel- und Holländ. Ministres sich sehen.

So

1707. Von Französischen gesuchter Vergug.
So heftig und wunderlich gieng es vor dem Tribunal durch und wider einander. In Selbigem waren auch die Neigungen nicht durchgehends einig/sondern manche noch ein oder andern Französischen Prædententen zugehan / wie denn sonderlich der von Matignon eine gar starke Parthey zu haben gesage wurde; ja es offenbahrte sich auch immer mehr daß der Gouverneur, und also der Præfident gesammter Stände / vor Preußen nicht sey. Dieses arbeitete/wie durch andre Wege / also auch mittelst seiner Advocaten Schrifften / an baldiger Ausmachung der Sachen / und Ablehnung alles Französischer Seits gesuchter Vergugs / und gab / sonderlich in Ansehung des letzten sein Advocat, Mr. Peyrol, ein weitläufftig Memorial ein.

Erkenntnis des Tribunals daß er unstatthaft.
Den 19. dito versammelten sich die Stände seyerlich und solten die von dem Französischen Gesandten letzthin übergebene 2. Memorialien / und was dargegen vorkommen war / öffentlich gelesen und ein Schluß über ihren Inhalt gefasset werden. Es waren einige / die solch Verlesen hindern wolten / Sie konten aber nicht durchdringen / indem die 3. Stände verordneten / es solte vor sich gehen / wie auch geschah. Der Spruch fiel hierauf dahin auß / " Daß denen Ständen sehr empfindlich fiel ersehen zu haben / wie Mr. Puisseux einen Ausschub in solchen Umständen und mit dergestaltigen Bedingungen begehrt / die dem Ansehen des freyen niemanden unterworfenen Neuschastellischen Tribunals entgegen wären / auch dessen Befugnis in obschwebender Sache in Zweifel zögen / die Sie doch / Kräfte ihres Eyds und ihrer Pflicht allerdings zubehaupten schuldig wären. Und da einige derer hohen Prædententen sich ausdrücklich entgegen gesetzt / würde der Gerichts Proceß und dem Verhandelten gemäß / hiermit fest gestellet / daß man künftigen 24. Octob. wieder zusammen kommen / und die Verlesung gesammter in Ordnung und zur Vollständigkeit mittlerweile zubringenden Acten anfangen wolte. Das war dem Mr. Puisseux eine höchst unangenehme Sache / welcher seinen König ungesäumte Nachricht davon gab / und wohl gerathen haben mochte etwas wircklich zu thun / da man der Zeit ohne dem die Soldaten im Felde nicht brauchte / und mittelst selbiger denen Lands. Einwohnern ein Schrecken einzujagen / auch solcher Gestalt die Verschlebung der endlichen Ausmachung Neuschastellischen Handels zu wege zubringen. Er hatte auch an Bern geschrieben / daß es sich samt Lucern / Freyburg und Solothurn zusammen thun und dergleichen bey denen verbürgeren Neuschastellern auswirken helfen möchte / aber es fand dieses Ansuchen kein Gehör / ob gleich der König in Frankreich unterm 5. Oct. denen Cantons schriftlich zuverstehen gegeben / daß seine Unterthanen berechtiget wären die Herrschafft über Neuschastell zu erhalten / deshalb Er auch zu Schweizerischer Aufrichtigkeit das Vertrauen trüge / Sie würden das Gegentheil mit seinem ungegründeten Suchen abweisen helfen / wohl erwegende / was für Unheil entstehen könnte / wenn dieses Meister von Neuschastell würde ic. Mr. Puisseux hatte sich nicht gesehenet vorzugeben /

Und zu endlicher Lesung der Acten zu schreiten sey /

er wolle nicht weichen biß die Troupen herbey kommen / die er commandiren solte / um denen Drohungen seines Königs Nachdruck zu geben / wie er denn alsofort Anstalt machte / daß Neuschastell kein Salz mehr aus Burgundlen bekam / dargegen aber der Preußische Abgesandte anderweitige Anstalt / zu dessen Herbeschaffung / verfügte. Den 23. Decob. solten die Acten des verhandelten verlesen und also zu der Beschließung und Aburtheilung der Sachen geschritten werden / allein der Præsidirende Gouverneur wußte es dahin zu lencken / daß andre Dinge vorkamen / womit die Zeit hinbrachte wurde. Den 25. dito thaten die Advocaten des Herzogs von Montpelgard / der Madame Mailly und des Marquis d'Allegre noch ihr Bestes die Sache zu verzögern / und die endliche Ablefung der Acten zu hindern / mit dem Anerag / ob nicht das Tribunal erklären wolte / es solte überhaupt bey der An. 1694. gesprochenen Sentenz und der Erkennung / daß Neuschastell an Fremde nicht zu veräußern sey / sein Verbleibens haben / übrigtens aber alles verhandelte gründlich untersuchen / und denn weiter von denen Partheyen verfahren werden ic. Die Stände waren schlußig worden zu antworten / es solte freylich bey dem Haupt Inhalt von An. 1694. sein Bewenden haben / und könnte man weiter keinen Ausschub zu mehrern Einbringen verstaten / vielmehr sey vor allen Dingen mit Lesung der Acten zu verfahren / um hernach das mehrere und endliche / befindenden Dingen nach / schließen zu können. Hierauf begehrt des von Allegre sein Sachverwalter : So möchte man denn nur noch vorher den Punct ausmachen und ihm drüber Nachricht erhehlen : Ob Neuschastell ein Reichs Lehn / oder an und vor sich selbst gang frey stehender Staat sey? allein man wolte ihm auch dermal'n hiervon keine Antwort erhehlen / sondern es gieng mehrgedachte Verlesung der Acten des folgenden Tags vor sich / die Advocaten der von Mailly und des von Allegre aber begaben sich von dannen / eine Protestation dem verdächtigen Præsidenten hinterlassende / welche dieser zu gelegener Zeit kund machen und verlesen lassen solte. Er schob aber vor sich selbst die Versammlung biß den 29. dito auß / worwider der Preußische Advocat sich außersetzte / und bat daß die versammelte Stände ihre Meynung disfalls eröffnen möchten / welches aber der Gouverneur, Mr. Molondin, nicht erwarten wolte / sondern mit Ungestimm von seinem Sig sich erhebende die Versammlung aufhub. Dieses verdros die Stadt Neuschastell und andere Glieder des Staats nicht wenig / die sich den 27. Decob. versammelten / um sich zu beraten wie sie den 29. dito denen wieder zusammenkommenden Ständen vorstellen wolten / diese möchten doch ein für allemal verstellen / daß der Gouverneur nicht mehr nach eigenem Willen und nach seinen besondern Absichten die Versammlung aufheben oder verschieben könnte. Die Stände kamen gedachten 29. gewöhnlicher massen zusammen / denen der Gouverneur derer Advocaten von Mailly und Allegre vorlesen lassen wolte / und einen an sich gestellten Brief dero selbigen bekant machte / des Inhalts : Sie hätten

1707.

Frantz. Anstalt dargegen

Sonderneur ist nicht für Preußen

Frantz. Prædententen geben protestando ab /

1707.

selbst in Person protestiren wollen / wenn sie nicht besorgen müßten / sie möchten / bey dessen Bewerckstellung / an die Gerichts-Stelle selbst nicht sicher seyn etc. Der General-Procurator regte sich hierüber mit der Anzeig / wie dergleichen Verfahren und Verhalten unordentlich / wider die Gewohnheit des Lands / und diesemnach die begehrte Ablefung gedachter Dinge durchaus nicht zu erlauben sey / wie denn auch die Protestation des Herzogs von Mompelgard nicht angenommen wurde.

Ablefung der Acten geht vor sich / der Gouverneur aber aus dem Lande.

Die Ablefung derer Acten wurde im Gegenseit fortgesetzt / und geschlossen / man wolte den 31. Octob. wieder zusammen kommen / das Ende der Acten und hernach das beschließliche Verfahren des Preussischen und Carignanischen Advocaten zu hören / darbey bisher gewesener Gouverneur, Mr. Molondin, anzeigte / daß er / weil ihm die Stände in seiner Befugniß zu nahe getreten / sein Amt niederlegen / und sich ausser Lands begeben wolte / wie auch den 30. Octob. in der That / mit seinem Abzug in Französische Botmäßigkeit geschah / da denn Mr. Tribolet also fort zu einem Präsident derer Stände an seinen Platz erwöhlet und genommen / den gemeldten 30. Octobr. das Einbringen der vorhin benannten zwey Advocaten gehört / und der 3. Novemb. zu Fällung der Definitiv- oder / der endlichen Sentenz / anberaumet wurde.

Termin der zu fällenden Definitiv.

Mit Anbrechung dieses Tags war der Rath der Stadt Neuchâtel beysammen / umb von der Sachen zu rathschlagen / das Tribunal und gesambte 3. Stände funden sich gegen 10. Uhr beyeinander ein / vor welchen Abgeordnete von Landeron erschienen / umb eine Protestation wider auszusprechendes Urtheil einzulegen / die aber verworffen / und von denen Richtern eine besondere Unterredung bis Abends gegen halb fünf Uhr über das Haupt-Werck gehalten / hernach der General-Procurator herbey geruffen wurde / umb mit ihm abzureden / wie der Preussische Ambassadeur auszuholen / damit ihm die für seinen Principal ausfallende Sentenz communiciret werden könnte. Man verordnete hierzu aus jedwedem Stand eine Person / die nebst dem General-Procurator hochgedachten Ambassadeur abholen solten / welcher mit einem prächtigen Gefolge nach dem Schlosse sich erhub / und dastin von Mr. Stanian, Saphorin, Runckel, unterschiedlichen characterisirten Engl. Kayserl. und Holländischen Ministres, auch einer grossen Anzahl Edelleute begleitet / und in dem Versammlungs-Saal dem Präsidenten derer Stände oben an / auff einen Lehn-Sstuhl mit Armen niederzusetzen gebeten wurde. Was die ihm fund gemachte Urtheil in sich begriffen / kan der Inhalt darüber gefertigten Instruments zeigen / der auff diesen Sinn eingerichtet gewesen:

Ihr für Preussen ausfallen der förmel. Inhalt

Wir Nicolaus Tribolet, Staats-Rath / General Inspector über die Fürstenthümer Neuchâtel und Valangin, vor jeso Commendant über ein Bataillon Schweizer / zu Dienst der Cron Frankreich / thun jedermann / so Gegenwärtiges zu sehen bekommen / zu wissen: daß nach tödtlichem Hinerit der Durchläuchtigsten Fürstin und Frauen / Maria d'Orleans, Herzogin von Nemours, Souverainer Fürstin von gedachtem Neuf-

châtel und Valangin, gloriwürdigster Gedächtniß / so geschehen den 14. letztverstorbenen Monats Julii, die 3. Stände von diesen Fürstenthümern den 28. folgenden Monats Julii, und also 6. Wochen / nach gedachtem Absterben / sich versammelten / die von denen Durchläuchtigsten Præfidenten an gedachte Fürstenthümer gemachte Præfentiones, die Befignung und Investitur derselbigen betreffend / zu untersuchen. Aldieweil denn dero Berechtigkeiten vorhero auff das sorgfältigste / zu Unterrichtung von einem so weitläufigen Proceß / nach der Länge in der Saugley gedachte Fürstenthümer einregistret worden / unter der Ober-Aufsicht Herrn Franz Heinrich von Eltavy, Ritter / Herrn von Molondin, Staats-Rath der Stadt und Canton Solothurn / als Gouverneur, und General-Lieutenants besagter Fürstenthümer / und aber dieser den 29. letztverstorbenen Monats Octobr. die Præsidence aufgegeben; haben wir des andern Tags dieses zu thun vorgeschlagen / daß alle die Glieder von gedachtem Rath und Richter dieses Staats sich der abzuhandeln vorsehenden Sachen solten versammeln / und ein jeder seinen Platz einnehmen. Worauff sich auch den 31. Tag des letztverstorbenen Monats Octobris, vor uns præfentiret und vorgestelt / die Hn. Ernst Eberhard Graf von Metternich / Sohn von Jhro Excell. Hr. Graf von Metternich / Staats-Rath / Extraordinaire-Ambassadeur und Bevollmächtigten von Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Wilhelm Friedrich Duncer / Hofrath und substituierter Sach-Verwalter von gedachter Jhro Excell. Hn. Grafen von Metternich / mit Hn. Peyrol / Rath und Advocat von gedachter Jhro Königl. Majest. in Preussen / einer Seits / und Hn. Louis Marin, Hn. von Loisinge, Jhro Königl. Hohelt von Savoyen Rath und Senateur des Raths von Chamberg, bestellter Sachwalter von Jhro Hohelt / Prinz von Carignan, mit Hn. Focis, Advocat von gedachter Jhro Königl. Hohelt / ander Seits / angesehen Jhro Königl. Hohelt von Preussen / und Jhro Hohelt Prinz Carignan, beyde allein aus allen Hohen und Durchläuchtigsten Præfidenten in Berathschlagung kommen / die übrigen alle vorhero schon davon abgethan seynd. Nachdem man nun den 31. obbenannten Monats Octobr. in denen vorhero gehenden unmittelbahr geschehenen Untersuchungen der Acten gelesen und angezeichnet / so haben darauff gedachte Hn. Sachwalter durch ihre Advocaten angefangen / die berechtigten Ansprüche respectiv Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Jhro Hohelt / Prinz von Carignan, mit ordentlichen Formalien zu beweisen: Solchemnach beschloffen wir uns insgesambt einer als der andere / mit beygesetzten Mahnen wegen der Befignung / Investitur, Zugehörungen / Dependencien etc. dieser Fürstenthümer und aller derer / so dazzu gehörig geglaubt werden. Hierüber muß haben wir gebeten / den rechtlichen Ausspruch derer Herren von denen 3. Ständen / welche nachdem sie in die Rath-Stube gegangen / bey dem Herausgehen uns den Ausspruch gesagt / daß man so wohl den Proceß / als auch die Acten der Advocaten habe

1707.

abgelesen

1707.

abgelesen / sie wolten sich heute noch einmahl versammeln / den Ausspruch der Sache abzufassen. Und in der That versammelten sich die Herren von denen 3. Ständen auff das neue / nachdeme eins und das ander war überlegt und in das Register eingezeichnet worden / haben wir sie im Herausgehen um den Ausspruch gebeten / um welches willen sie in Berathschlagung gewesen : Sie haben uns geantwortet / daß der Ausspruch uns sollte schriftlich eingehändigt werden / zugleich auch ersuche / daß wir solchen wolten lesen lassen / durch Hn. Huguenin Staats-Secretarium , welcher es auch mit lauter Stimme gethan / in folgenden Worte : die Herren der 3. Stände haben gesehen und überlegt die Acten / Beweisschirme und Documenten / welche die Durchlauchtigste Prätendenten vorgelegt / nemlich Ihre Königl. Majestät in Preussen / Ihre Durchl. von Monpelier , Ihre Hoheit Prinz von Carignan , die verwittibte Herzogin de Lesdiguiere , Graf von Maignon , Mademoiselle Louise Leontine Jaqueline von Bourbon , die Marquise de Mailli , und Marquis d'Allegre , mit allen Inventarien und andern / was sie haben vorgebracht und angeführet / ihr Recht auff die Fürstenthümer Neuchastel und Valangin zu beweisen : Sie haben auch überlegt / wie einige Partheyen in dieser Sache freywillig von denen den 1. und 29. des letztverlaufenen Monats ergangenen Acten zurück getreten / welche doch dieses Forum vorher erkandt / mithin also auch ihrer Prätensionen und Rechten sich verlustig gemacht. Indem man nun die Wichtigkeit dieses Wercks genugsam überlegt / befindet sich / daß die Fürstenthümer und Herrschaften ursprünglich gehören an das Haus von Chalon , als welches durch tödtlichen Abgang ohne Erben Johann von Freyburg / so geschehen Anno 1457. Damit ordentlich verknüpft worden : da dieses Recht noch nicht präscribirt worden / weil es nicht präscribirt kan werden / als welchem der Advocat von Ihre Hoheit / Prinz von Carignan , selbst bestimmet / daß dieses recht von dem Hause von Chalon ordentlich übertragen worden an Prinz Wilhelm von Nassau / genant der Niederländer / welchen alle Potenzen von Europa ohne Widersprechen erkandt haben vor den vollkommenen Erben der Güter und Rechten des Hauses von Nassau-Drantien / welchem in Friedens-Zeiten weder eingeräumt werden müssen / in dessen Besetzung er während der Kriegs-Troublen belästiget worden : daß durch tödtlichen Hintritt ohne Erbe Wilhelm des III. König von Groß-Britannien / welcher war ein Sohn Wilhelm II. der abstammte von Friederich Henrich / als Sohn von gedachtem Wilhelm dem Niederländer / Ihre Majestät Friedrich I. König in Preussen / geboren von Louise von Nassau / Tochter von gedachtem Friederich Henrich / ist unstreitig der wahrhaffte und einzige Erbe / als aus dem Haus Nassau-Challon-Drantien / mit Ausschließung Ihre Hoheit des Prinzen von Carignan. Angeführter Ursachen sprechen und führen die Herren der 3. Stände durch einen freyen und voll-

mächtigen Spruch an gedachte Ihre Majestät Friedrich I. König in Preussen die Investitur von diesem Rath und Fürstenthümer mit allen Zugehörungen und Dependencien / daß sie sollen solche freybesitzen / ohne andere damit zu belehnen / oder solche zu zertheilen / die Freyheiten / Privilegien Immunitäten / sowohl der Bürger / als des gesamen Volcks / nebst denen / von denen vorigen Landes-Herren gemachten Verträgen / sowohl vor das ganze Land / als besonder dessen Theile / auch die gute Vertraulichkeit mit den Nachbarn zu erhalten. Sie sollen auch Räte / Rentmeister und Beamte verordnen / so wohl vor die Einkünfte / als andere Berathschlagungen nach Ihre Maj. Befehl und zwar solche Leute / die in ihren Diensten stehen / von denen man sich keiner Unruhe / unter was Vorwands es auch seye / zu besorgen habe. Nach Verlesung dieses Ausspruchs hat zwar Hr. Fockies, Advocat von Ihre Hoheit / Prinz von Carignan , etliche Protestation eingewendet / so aber von den Herren der 3. Ständen nicht angenommen / noch in den Registern eingetragen worden : Also haben wir uns in Possession gesetzt / und Ihrer Königl. Majest. von Preussen mit gedachten Fürstenthümern von Neuchastel und Valangin , same allen ihren Zugehörungen und Dependencien / investirt / durch Uebergabung des Scepters / welchen wir haben in die Hände Ihre Excell. Hn. Grafen von Metternich / Dero Staats-Rath / extraordinaire Ambassadeur , und Bevollmächtigten eingelegt / welchen die Herrn der 3. Stände haben in seinem Zimmer ersucht / so viel bey der Publicirung dieses Anspruchs gegenwärtig zu seyn / als auch gedachte Ihre Maj. Dero Possession und Investitur anzunehmen und zu erkennen. Dieses ist alles frey und vollkommen geurtheilt durch die Herren Ludwig Guy Schultheiß von Rochefort / Johann Jacob Sanden ältern General-Commisarius , Samuel Chambrier Cansler / und Samuel Marval alten Schultheiß von Neuchastel : Alle 4. Staats-Räte von der Ritterschafft / Jonas Horn Doctor der Rechten / Burggraf von Bourdry / Simon Chevalier Burggraf von Thiele / Franz Chambrier Schultheiß von Neuchastel / welche auch alle 3. Staats-Räte sind / und Franz Perrolet Lieutenant von Landron / von wegen der Officiers. Von wegen des dritten Standes 4. Ministres , der Stadt Neuchastel / nahmentl. David Bullas / alter Burgemeister / Friederich Chambrier , Lieutenant von der Stadt / Henrich Petit-Pierre und Johann Henrich von Pierre , alle 4. des Raths von gedachter Stadt. Und dieses alles in Gegenwart der Ritterschafft / Officiers / Ministres , geistlicher Räte der Stadt Neuchastel / der Herren Bürgermeister und Deputirten der Bürgerschaft von Salangin / und des ganzen Landes / auch vieler anderer vornehmer und gemeiner Personen / wie sich solche da aufgehalten. Geschehen auff den Schloß von

1707.

Ein.

1707.

Neuchâstell den 3. Tag des Monats Novembris/
im Jahr 1707.

Nic. Tribolet.

durch den Herrn Präsident.

Hugrenin.

Staats-Secretaire.

Investi-
rung
Preussens.

Die Uebergebung des Scepters / davon in be-
vorstehendem Instrument gedacht worden / war
nur geschehen / als der bisherige Präsident derer
Stände sich von seinem Lehr- und Arm-Sstuhl er-
hob / dem Preussischen Ambassadeur Platz zu ma-
chen / der sich alsofort an seine Stelle / als nun-
mehriger Präsident und Stell-Vertreter seines
Principalen / als investirten Fürsten von Neuf-
châstell nieder ließ / die Versammlung mit dieser
Rede ansprechende:

Meine Herren!

Ihr zweiffelt nicht / ich bins versichert / daß der
Scepter / welchen im Nahmen ihrer Maj. ich die
Ehre habe / von euren Händen zu empfangen / ei-
ne sehr empfindliche Freude in mir erwecke / die
Ursachen dessen seynd leicht zu entdecken / ohne daß
ich sie melde; ich glaube aber auch / daß ihr nicht
eine geringe Freude darob empfindet. Was für
eine süßere Vergnügung kan man empfangen / als
diejenige / welche euch das Zeugniß eures eigenen
Gewissens zuwegen bringet / und mit demjenigen
des gangen gemeinen Wesens gestärket ist / daß
ihr so vollkommenlich und so würdiglich / wie ihr es ge-
than / allen den Schuldigkeiten eurerer Aemter /
in einer der allerwichtigst-der allerzärllichsten-und der
allerstächlichsten Sache / ein Genügen gethan?
man kan wohl / was euch / meine Herren / an-
berühret / sagen / daß die Gerechtigkeit keine be-
sondere Tugend / sondern eine Zusammensügung
aller Tugenden ist / weils fast keine ist / die ihr bey
dieser Gelegenheit nicht bezeugt habt / daß ihr sie
im höchsten Grad besizet: Die Aufrichtigkeit /
die Sanftmüthigkeit / die Mäßigung / die Gedult /
die Gleichmüthigkeit / die Unpartheillichkeit / der
Fleiß / den Eifer vor das Vaterland / die stand-
hafte Unerschrockenheit und die beständige Nei-
gung zu der aufrichtigen Beobachtung der Ge-
setze / ungeachtet allerhand Versuchungen / die
man hat brauchen wollen / Euch von diesem We-
ge abwendig zu machen. Ihr könnet euch auch
versichern / meine Herren / daß ich nicht unter-
lassen werde / es Jhro Maj. gerichtlich zu hinter-
bringen / und daß dieses die beste Anmerckungs-
Stelle meiner Berichte sey / und auff welche ich
versichert bin / daß sie sich am alleraufmerksam-
sten erweisen wird. Ihr könnet daraus empfind-
liche Würckungen Jhrer Königl. Erkändlich-
keit / und über alles eine von den allerweitläufig-
sten Enerer Authorität / die sie sehen wird / daß ihr
sie sowohl gebraucht habt / hoffen. Wozu ich dann
allzeit ganz willig meines Theils beytragen / und

euch in allen Belegenheiten / wirkliche Zeugnisse
meiner vollkommenen Hochschätzung / und meiner
ganz besondern Betrachtung vor Eure Personen
geben werde. Eurenwegen / meine Herren / so
wohl von der ehrwürdigen Classe / als von der
vortreflichen Bürger-Schaft dieser Stadt / und der
Graffschafft Valengin, als Insgemein von allen Be-
fehlhabern dieses Staats / habe ich nicht nöthig /
Euch zu verstehen zu geben / die Verbindlichkeit /
die ihr gegen die Herren Richter habt / welche
nachdem sie viele Monate mit einer löblichen Auf-
merksamkeit / auch einen Process von dieser Wich-
tigkeit beschäfftigt gewesen / das zwischen Regi-
ment / so rühmlich vor sie und auch so glücklich
vor euch geendigt haben. Was vor ein Glück /
daß die Gerechtigkeit so vollkommenlich mit euren
allerkostbarsten Angelegenheiten hat vergleichen
können / und daß / indem sie mit einem gewissen-
haften Fleiß / denen durch die Gesetze vorgeschrie-
benen Wegen gefolget / sie ein Urtheil gesprochen /
welches euch eine so fruchtbare Gnaden- und See-
gens-Quelle eröffnet.

Man hat schon vorlängst gesagt / daß man die
Jahre nicht glücklich nennen solle wegen der gelin-
den Witterung / oder wegen Fruchtbarkeit der
Jahrs-Zeiten / sondern wegen der Güte des Sou-
verainen Herrn / den der Himmel gibe / und daß
unter allen guten Sachen die beste ein guter Fürst
sey. Dieses eben ist / was ihr heute erfahret /
meine Herren / durch einen der allerhellfamsten
Aspekten der göttlichen Vorsehung über diesen
Staat. Nachdem ihr alle die Früchte / welche
euch die Erde dieses Jahr in ziemlichen Ueberfluß
hervorgebracht / vollends reichlich eingesamlet /
so empfanget ihr von der freygebigen Hand Got-
tes / durch eine Beecrönung seiner Gnaden und
Ew. Wünsche die kostbarsten Geschenke / die ihr
von derselben erwarten könnet. Was vor ein Vor-
theil sowohl vor das Geistlich- als Weltlich hab-
t ihr nicht zu hoffen / unter einer so mächtigen / so
gerechten und so gelinden Regierung als Jhro Maj.
Ihre. Der Eifer zu der Religion / Seine Günst
gegen seine Unterthanen / die Liebe zu der Gerechtig-
keit / die Treue in denen Verheissungen / die Nei-
gung sich in Wohlthaten zu ergießen / mit einem
Wort das beständige und aufrichtige Verlangen /
alle seine Völker glücklich zu machen / sind Eigen-
schaften / mit welchen dieser Monarch allezeit heff-
tig getrachet / seinen vornehmsten Ruhm zu er-
langen. Mich absonderheitlich anbelangend / mei-
ne Herrn / wird meine Sorge / die ich am mel-
sten anwenden werde / seyn / diese günstige Nei-
gungen Jhrer Maj. gegen euch zu secundiren und
zu befördern / und in allerhand Orten die Ehre
Ew. Hochachtung und eures Vertrauens zu er-
werben.

Kaum hatte Jhro Excell. aufgehört zu reden /
so wurde der Saal von allen Ständen die 4. bis
500. Personen ausmachen / mit Ausruffen / es
lebe der König! erfüllt / desgleichen thate auch
die Besatzung und drey andere Compagnien Gra-
nadierer / wie auch das ganze Volk. Alle Clo-
cken der Stadt wurden alsobald geläutet / das gro-
be und kleine Geschütz gelöst / und der Gottes-
dienst

1707.

1707.

dienst in der grossen Kirchen gehalten / und nach gesungenem Te Deum ein Gebeth vor die Wohlfahrt und glückliche Regierung des Königs verlesen; mittelwelse wurde das grobe Geschütz zum zweytenmahl gelöst / und der Gottesdienst mit noch andern Gebetten und dem Segen beschlossen; da dann das grobe Geschütz zum drittenmal / als man aus der Kirche gegangen / abgefuehrt wurde. Man ünderte den Abend ein Freuden-Feuer an / welches der Magistrat der Stadt hatte anordnen lassen. Viele Particular-Häuser waren illuminirt und den ganzen Abend hindurch erschallte die Stadt von Freuden-Zuruffungen / nicht allein des Volcks / welches den Wein / so Ihr. Excell. springen lassen / genossen / sondern auch ansehnlicher Leuthe / welche mehrentheils sich Hansenweiss versammelten / mit einander zu speisen / und in Gesundheit des Königs / unsers Souverainen / zu trincken; also endigte sich dieser grosse und denkwürdige Tag. Merckwürdig ist / daß Ihr Excellenz der Graff von Metternich noch selbigen Abend das Schloß in Besitz nahm / und sein Bett hinein tragen liesse.

Freytags den 4. Nov. liesen Ihr Excell. der Herr Graff von Metternich den Staats-Rath versammeln / von welchem sie die Glückwünschungs-Complimenten empfiengen / desgleichen von dem Rath der Stadt / von den Geistlichen / Berths-Bedienten und andern.

Um den Mittag wurde die grosse Glocke geläutet / zum Zeichen / daß sich die Bürgerschaft auf den Platz vor der grossen Kirche versamblen sollte: Und um dieselbe Zeit erhube sich der Stadt Magistrat auf das Schloß / von dannen er Ihr Excell. den Hn. Grafen von Metternich / vor welchem seine Edelleute hergtingen / auf besagten Platz der grossen Kirchen führte / auff welchem viele frembde Ministri, der Staats-Rath / und die vornehmsten Beambten der Souverainität folgten / Ihr Excell. wurde samt denen frembden Ministern, den Staats-Räthen und den vornehmsten Persohnen seines Befolges auf ein Gerüst gestellet: Es war auch ein eingefangener Ort da / in welchem der Magistrat der Stadt sich entsetzt / und um denselben herum wahren die zwey Räte besagter Stadt / die Geistlichen / die Staats-Beambten / und alle andere innere und aussere Bürgere von Neuchastel.

Der vornehmste Bürgermeister machte die Eröffnung der Versammlung durch folgende Rede:

Gnädiger Herr!

Dieses ist der glückliche Tag / an welchem die hie versammelte Bürgerschaft von Neuchastel / den beyderseitigen Eyd zwischen ihrem Fürsten und ihr empfangen / und ablegen / und die öffentliche und feyerliche Erkantnis Ihrer Majestät des Königs von Preussen vor unsern rechtmässigen Herrn thun soll. Dieser ist der Fürst / welchen die göttliche Vorsehung uns in ihre Gnade durch das Ministerium oder Amte des höchsten Tribunals, welche das Richter-Amt in dieser grossen und wichtigen Sachen ansgibt / gegeben hat. Wie bene-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

dehens würdig ist doch Ew. Glück / meine liebe Mitbürger / wie gross wird Ew. Glückseligkeit seyn? Bissher sind wir durch / in Wahrheit / gürtige Fürsten / welche aber Ober-Herrn erkannten und der Religion von der unsern unterschieden waren / regirt worden. Es ist nicht mehr also an diesem Tage.

Heute / gnädiger Herr / haben wir den Trost / daß wir einen grossen König / einen Niemand unterworfenen König / einen König / der ein Beschützer der Religion / die Liebe und die Lust seiner Völker ist / und dessen hohe und heldenmüthige Tugenden seinen Nahmen zu allen Zeiten werden ruhmwürdig machen / zum Souverainen Herrn haben.

Gewislich / es wird der Anfang dieser Zeit-Rechnung unserer spätesten Nachkommenschaft denkwürdig und im Segen seyn / und ich verwundere mich nicht über die lebhafteste und erschallende Freude / welche er in den Herzen dieser Versammlung verursacht.

Was für eine Lust / in der That / gnädiger Herr! was für eine Vergnügung vor die Bürgerschaft / die herrliche Ceremonie / die wir begehen werden / wieder eingesetzt / und auß der Vergessenheits-Art / darinn sie länger als 150. Jahr ware / gezogen / zu sehen?

Eure Regierung / welche unter so gültigem Erfolg der Sachen anfängt / stellet uns nichts / als ein angenehmes und blühendes Zukünftige vor / und diese ist vor uns ein versicherter Bürge / das wir das allerglückseligste Volk seyn werden.

So kommet dann / meine liebe Mitbürger / kommet dann / den Eyd der Treu dem Fürsten / welchen der Himmel und die Gerechtigkeit bestimmt haben / abzulegen. Und gleichwie Ihr Maj. durch den Mund Ihrer Excell. Hn. Grafen von Metternich dero vortrefl. und würdigen extraordinaire Abgesandten und Plenipotentiarium, feyerlich versprechen thun wird / uns in allen unsern Rechten / Befreyungen / und Freyheiten zu beschützen / zu handhaben / und zu erhalten / so laßt uns auch diesem grossen Könige / aufrichtige und öffentliche Bezeugungen unserer Unterthänigkeit / und unserer unverfälschten Treu thun.

Hierauff redete Ihr Excell. Herr Graff von Metternich / also:

Meine Herrn!

Die Willigkeit / mit welcher Ich / wie ihr sehet / den Eyd im Nahmen Ihr. Majest. der Stadt und Bürgerschaft von Neuchastel ablege / soll euch / wie mich bedü. ckt / ein wohlversicherter Bürge der Königl. Wohlgenogenheit Ihr. Maj. gegen Euch / und ihrer aufrichtigen Meynung / so wohl zu Vollziehung der hiebevorn bewilligten Artickeln / als zu Erhalt. und Vermehrung selbst der Befreyungen und Freyheiten seiner guten Stadt Neuchastel seyn. Ihr könnet euch versichern / meine Herrn / daß die Bürger von Neuchastel / so wohl die / welche innerhalb oder ausserehalb wohnen / alle Tage je mehr und mehr die Gültigkeit Ihr. Majest. und die Gelindigkeit Ihrer gerechten Herrschaft / wehrüber alle dasjenige / welches Ich

R r

euch

1707.

euch durch meine Worte darvon aussprechen könt/erfahren werden.

Obwohl Ihr an den Versicherungen/die Ich euch jetzt davon gebe/nach der absoluten und unbeschränkten Vollmacht/damit Ihr Majest. mich beehret/ und die ihr gesehen habt/ nicht zweifeln könt/ so will ich doch gern zu eurer grössern Vergnügung/euch eine Bestätigung meines Eydes durch die Majest. auff die best-mögliche Form versprechen. Ich werde auch nicht ermangeln/Ihr. Majest. schleunige und genaue Rechenschaft von der löblichen Willigkeit der Bürger von Neuchâtel/Ihr ihren Eyd des Gehorsams und der Treu in meine Hände abzulegen/ und vor allem von dem grossen Antheil welchen die Stadt an der guten Gerechtigkeit/die man ihren Rechten wiederfahren lassen/gehabt/zuthun. Ich zweifelte nicht daß ihr diesen mit desto mehrerer Lust abgelegt/well ihr ihn betrachte habe/als eine Folge desjenigen/so euer kluge Voretern/und rechtmäßige Verhandlungen durch sie gewonnen/mit den Urhebern Ihrer Majest. in der berühmten Abhandlung des 1406. Jahrs/ deren Vollstellung mehr die unglückliche Zeiten/ als euer Mangel des guten Willens euer Setts bis hieher verzogen.

Nachdem Er geendigt hatte/bleib Ihr Excell. stehen/so wohl als diejenigen/ so auff dem Gerüste waren/und der Aeltesten unter den gegenwärtigen Staats-Räthen verlas mit lauter Stimme den Eyd/ welchen Ihr Excell. im Nahmen Ihrer Majest. ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Im Nahmen und in Krafft der Vollmacht/die Ihr von Ihrer Majest. Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Unsern Souverainen Fürsten und Herrn/habt/ versprochen und schwöret Ihr/bey eurer Treu und Eyd/ (welcher hier eben so viel gelten soll/als wann es Ihrer Maj. Ihrer selber in Person wäre) Ihren Bürgern von Neuchâtel/die hier versamblet sind/ ermelden Eyd zu empfangen/ und ihren Erben und Nachkommen/ daß Ihre Majest. ihnen ihre Befreyungen/ Freyheiten und Satzungen/ samt ihren alten guten Gebräuchen/ geschrieben und ungeschrieben/ deren sie sich offenbarlich in den vergangenen Zeiten gebraucht/ gleichwie auch die schriftl. Erklärung/die uns Euer Excell. im Nahmen Ihrer Majest. gegeben/ und insonderheit so wohl diejenigen/ vom 31. letztvergangenen Octob. als die neun allgemeinen Artikel vor den ganzen Staat und die neun besondern vor die Stadt und Bürgerchaft von Neuchâtel/ gleich also/ wie sie in den Quaternen/welche Eu. Excell. uns von seiner Hand unterschrieben darvon zugestellet/ enthalten sind/halten/und handhaben wird: Und also schwöret ihr es/ und versprochen es im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn.

Herauff wiederholte ihm ermelder Staats-Rath die letzten Worte/ welche Ihr Excell. mit lauter Stimme aussprach/ und die rechte Hand auf dem Herzen hieltel/sagende:

Ich schwöre es/ und verspreche es/ im Nahmen

1707.

des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn!

Als sich folgend Ihr Excell. Herr Graff von Metternich in seinen Sessel/ und die frembden Ministri/ und die Staats-Räthe auff ihre Stühle gesetzt/ sagte mehr/ermelder Staats-Rath mit lauter Stimme:

Meine Herrn Bürger/ höret den Eyd an/ welchen man euch vorlesen wird. Meine Herrn Bürger/ Ihr schwöret bey Gott eurem Schöpffer/ und bey dem Antheil/ welchen ihr an den Paradies haben wollet/ daß ihr Ihrer Majest. Friederich/ König von Preussen/ etc. eurem Souverainen Fürsten und Herrn getreue und gehorsame Bürger seyn werdet/ nach dem Inhalt eurer Befreyungen/und Freyheiten/und eurer alten guten Gebräuchen/ geschrieben oder ungeschrieben/ Ihm alle gebührende Schatzungen und Zins zu bezahlen/ seinem Nutzen/ Ehre und Erhöhung nachzusagen/ und seinen Schaden zu verhüten; Und wann eine Zusammenschwörung oder Vortrug/ oder ein Anschlag wider sein Gut/ Ehre/ Gewalt und Verzug seiner Person und seiner Graffschaft gemacht würde/ es ihm zu offenbahren und vertheidigen gegen und wider alle/ mit euren Gütern und Personen nach allem Vermögen/ und werdet alle Schuldigkeiten thun und leisten/ wie wahre und getreue Bürger/ nach euren ermeldten Befreyungen und guten Gebräuchen/ gehalten seyn/ ihrem Souverainen Herrn zuthun und zu leisten: Also schwöret ihr es. Viel ermelder Staats-Rath nahm hier/ auff das Wort/ und sagte wieder mit lauter Stimme.

Meine Herren Bürger/ hebt die Hände auf/ und spricht mir nach: Also schwöret ihr es.

Worauff die Bürger und auch die Staats-Räth/ welche alsdann aufstundten/ mit Freuden und Behändigkeit schrien/ die rechte Hand gen Himmel aufhebend: Also schwören wir es.

Kaum hatten sie diese letzte Worte ausgesprochen/ so folgten darauf 1000. und aber 1000. Freudens Zuruffungen/und Geschrey: Es lebe der König! samt einer allgemeinen Lösung des kleinen und groben Geschüzes und der Wärfser. Die Cerimonie endigte sich durch folgende Rede/ welche der Herr Montmollin hieltel:

Gnädiger Herr!

Die Willigkeit und Behändigkeit/ mit welcher so wohl die innern als aussern Bürger von Neuchâtel/ Hauffen/ Weife an diesen Ort versamblet gewesen/ daselbst den Eyd des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn/ von Ew. Excell. zu empfangen/ und ihm darauff den Eyd der Treu/ welchen wir Ihr. Majest. schuldig seyn/ in der Gleichförmigkeit unserer Befreyungen und Freyheiten/ abzulegen/ sollen Ew. Excell. bereuen/ daß eine vollkommene und aufrichtige Freude heute in unsern Herzen regieret. Könten wir dann wohl in der That uns dem Übermaß/ welche diese Freude uns eingibt/ nicht ergeben/ wann wir die grosse und wunderbahre Dinge/ welche Gott jetzt vor uns gerhan hat/ betrachten? Wir sehen

eine

1707.

eine lange Zwischen-Regierung / vermischet mit so vielen Widerwärtigkeiten und Unruhe / durch so gewaltsame Bewegungen gefolgt / endlich glücklich und friedlich / durch die Erläuterung des rechtmässigen Souverainen Herrn / welchen die göttliche Vorsehung uns so wohl durch die Gerechtigkeit selber seiner Sache / als zum Besten und Nutzen unsers lieben Vaterlands bestimmet hatte / geendigt. Hierdurch / und so es Gott beliebt / wird die Stille auff das Ungewitter / der Friede und die Ruhe auff die Unruhe und Bewegung folgen / hierdurch werden wir die glücklichen Tage / die goldene Zeit / welche in dem Alterthum so sehr gerühmet wird / aber in den Zeiten / darinn wir leben / so wenig bekandt ist / sehen wieder hervor kommen. Alles verspricht uns diese Glückseligkeit. Es ist hier ein rechtes Wunderwerk / welches Gott für unsern Augen gerhan hat. Es ist hier ein grosser und denkwürdiger Tag / welchen Gott gemacht / uns zu erfreuen; Es ist gestern eben 177. Jahr gewesen / daß das Licht des Evangelii zum erstenmahl diesen geheiligten Tempel / vor dessen Mauern wir jetzt versammelt seyn / erleuchtete. In Wahrheit / wir haben seit dem diesen kostbaren Vortheil still und ruhig genossen / das vornehmste gieng uns aber noch ab; dieses war / unter einer protestirender Herrschafft zu leben / und uns durch dieses Mittel vor dem übermächtigen Eyffer der Röm. Kirchen / welcher so grosse Verwüstungen an vielen Orten Europæ gemacht / und vor dem traurigen Zufall so vieler protestirenden Völker und Länder / die dessen traurige Würckungen erfahren haben / gänzlich sicher zu sehen; Nun sind wir auff dem Gipffel unserer Wünsche. Wir werden hinführo in der Person unsers Souverainen Herrn nicht allein einem Fürsten / welcher einerley Religion mit uns bekennet / sondern auch und zugleich einen mächtigen Monarchen / welcher gar nichtig ist / uns zu beschützen / und den Gott zu unserer Zeit erweckt hat zu seyn einer der vornehmsten Beschützer der protestirenden Kirchen / einen sanftmüthigen / gerechten / guten / klugen / und Gottesfürchtigen Fürsten / dessen Eyffer und Frömmigkeit alles sein Thun befeelen / finden; Dergestalt / daß er nicht ermangeln wird / unsere heilige Religion je mehr und mehr mitten unter uns in Flor zu bringen / indem er sie befördert / und die herrliche Bestätigungen / welche schon gemacht worden / oder noch ins künfftig werden können gemacht werden / nachdrücklich unterstützen wird. Wann man aber / gnädiger Herr / Ursach hat / ein so grosses Glück durch Vergleichung mit dem Geistlichen zu hoffen / was haben wir nicht zu erwarten / was das Weltberrißte? Unsere Befreyungen und Freyheiten sind schon / so wohl durch die allgemeine Artikel vor das ganze Land / als durch die besondern / welche die Stadt angehen / befestigt / und ansehnlich vermehrt worden / wir sehen dardurch die unzähllichen Schwierigkeiten / welche seither 150. Jahren / die glückselige Einigkeit / so zwischen unsern Fürsten und uns hätte regieren sollen / so oft gestöhret haben / plötzlich verschwinden. Unterschiedliche andere günstige im Nahmen Ihrer Majest.

Theatri Europæi XVIII. Thell.

1707.

durch Ew. Excell. gegebene Erklärungen werden noch das Ihrige zu der Bestätigung / ja zum Wachsthum unserer Glückseligkeit / beytragen / so daß wir nicht werden Ursach haben / die grossen Vortheile / deren die andern / der Herrschafft Ihrer Majest. schon unterthane Völker / genießsen / zu beneiden; aber ohne daß wir in der Weite Beweisshümer dieser Wahrheit herfür suchen / soll uns nicht die herrliche und vorreffliche Handlung / um derenwillen wir allhier versammelt seyn; diese seither anderthalb hundert Jahren verwahrlosete Eynde / und welche in Vergessenheit gerathen wolten; diese Wechsel-Eynde / so zwischen dem Könige / unserm Souverainen Fürsten und Herrn und uns / allererst feyerlich abgelegt worden / seiner Königl. Wohlgeogenheit überzeugen? Was heiligers? was bequemers die Schrancken der unumschränckten Gewalt / und der allgemeinen Freyheit / fest zu setzen? So gebühret dann / meine liebe Mitbürger / uns gebühret dann / zu betrachten / daß wir uns des Geschencks / so uns der Himmel zuschickt / würdig machen / erstlich durch eine tieffe und aufrichtige Dankbarkeit vor die Gürtigkeiten des Allmächtigen / und hernach / indem wir den Eyd / welchen wir jetzt abgelegt / genau halten / durch den rechtschaffenen Gehorsam / und die unverfälschte Treu / die wir vor den vorrefflichen und herrlichen Souverainen / welchen Gott beliebt / uns in seiner Gnade zu geben / alles erhalten sollen. Dieses ist / dadurch wir den fernern Segen von oben herab / und die fernere Königl. Wohlgeogenheit Ihrer Majest. auff uns werden bringen können. Ja / gnädiger Herr / ich glaube / ich lese in den Augen / ich glaube / ich sehe in den Herzen dieser zahlreichen Versammlung / daß diese Meynungen tief darein eingegraben sind. So empfanger dann / gnädiger Herr / im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn / diese erste und aufrichtige Pflichten ihrer treuen Bürgerschaft von Neuschaffel. Nehmet an die Gelübde / welche wir heute von Grund unserer Herzen vor die Erhaltung der geheiligten Person Ihrer Majest. vor ihr vollkommenes Wohlergehen / vor die Langwürtigkeit ihrer ruhmwürdigen Regierung / und vor die Befestigung ihrer gerechten Herrschafft über uns / gen Himmel thun. Wir thun auch eben diese Gelübde vor die Durchlauchtigste Königl. Princessin Seine Gemahlin / deren glückliche Enebindung wir ehestes hoffen / damit nach unsern brünstigen Wünschen Ihrer Majest. Königl. Nachkommenschaft immer und allezeit bis an der Welt Ende über uns herrschen möge. Was euch anbelangt / gnädiger Herr / der ihr diese wichtige Commission / welche Ihre Majest. euch aufgetragen hatte / so vorrefflich und so glücklich verrichtet habe / der ihr der herrliche und ruhmwürdige Werkzeug / dessen sich die göttliche Vorsehung bedient hat / diesen wunderwürdigen Ausgang zu würcken / gewesen seyd / und der ihr euch dadurch einen unssterblichen Ruhm und Ehre erworben habe / versichern euch / daß diese ganze Bürgerschaft / welche die Augen auff euch wendet / die unendliche Verpflichtung / damit sie euch verbunden ist / nimmermehr

Nr 2

ver.

1707.

vergessen wird / daß in wärendender Zeit / da ihr euch in diesem Lande auffhalten werdet / wir jederzeit alle die Ehrerbietung und alle Unterthänigkeit / die Ew. Excell. so billich verdient / vor sie haben werden / und daß wir auch die allerbrünstigsten Gelübde vor die Erhaltung / und vor das Wohl ergehen Euer Excell. thun. Nach diesem führete man Jhro Excell. wieder auff das Schloß / eben auff diese Weise / wie man sie von dannen abgeholt hatte.

Ehe sich aber Jhro Excell. wieder dahin erhob / lieffe dieselbe ein grosse Menge allerhand Geld-Sorten / darunter eine gute Anzahl Duplonen / Ducaten / und andere Goldstücke waren / von oben herab auff das Volck / welches Hauffen-Welke da war / herunter werffen.

Jhro Excell. gaben auch Befehl / daß man in der Stadt einen Spring-Brunnen mit Wein springen lieffe.

Der Tag wurde durch eine herrliche Gastung / welche Jhro Excell. den frembden Ministern der Staats-Räthen / Dechanten / und denen Pfarrern der Stadt / und dem Magistrat derselben hielte / geendigt. Die Gesandten unsers Souverainen Herrn des Durchl. Königl. Prinzen / und der Durchlauchtigsten Königl. Prinzessin wurden prächtiglich unter Lösung der Stücke und Mörser / so wohl als diejenigen der Potentaten / welche in dieser Sache darzwischen kommen sind / und der löbl. Cantonen / so mit dem Staat von Neuchastel in Bündnuß stehen / herum getruncken.

Im übrigen haben der Staats-Rath / die Stadt Neuchastel / und die Bürgerschaft von Valangin Jhrer Excell. Briefe / ihre Glückwünschungen und Bezeugungen der Treu betreffend / vor Jhro Majest. eingebracht.

Sonnabends den 5. November 1707.

Metter-nich von Stadt u. Land complimentirt

Haben Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich angefangen / die Complimenten von denen Obrigkeitern / Befehlhabern und Gemeinden / welche gekommen / sie ihres Eyffers / Gehorsams und Treu gegen Jhro Majestät zu versichern / zu empfangen. Alles was von ansehnlichen Leuten in der Stadt / und in dem Staat ist / hat eben dieses insonderheit gethan. Der Staats-Rath / der Stadt-Rath / und der Rath von Valangin, haben Jhro Excell. Briefe vor Jhro Majestät eingebracht / durch welche dieser dreysache Rath derselben Glück / zu Belangung zu der Würde dieser Souverainität wünschen / und sie ihrer unverfälschten Treu versichern.

Sonntag den 6. dieses:

gehaltenes Kirchen-Danckfest

Nachdem die geistliche Gesellschaft der Kirchen-Diener verordnet / daß man heut in allen Kirchen einen öffentlichen Dancktag / wegen Belangung Jhrer Majestät zu dieser Souverainität / begehen sollte / hat Herr Osterwald / einer der ordinären Kirchen-Diener der Kirchen von Neuchastel die Morgen-Predig in der

1707.

grossen Kirche gehalten / und den 1. und 2. Vers aus dem 72. Psalm zum Text gehabt. Nach der Predig wurde das Gebeth / welches ausdrücklich auff den Tag der Investitur oder Einsetzung gemacht worden / verlesen. Zu Ausgang dieses ersten Gottesdienstes hat Herr Ancillon Jhrer Majestät ordinari Hof-Prediger / und Jhrer Excell. Capellan in der grossen Schloß-Stuben zu Neuchastel gepredigt / weil die Capelle noch nicht in Stand war. Er hatte den 2. Vers des 103. Psalm zum Text / und nach geendigter Predig wurde das Te Deum in Französischen Versen gesungen. Nach diesem hielte Herr Choupar die Catechismus Lehre wegen dieses Tages in der grossen Kirchen. Herr Tribolet hielte die Abend-Predig in der neuen Kirchen zu unterst der Stadt / und hatte den 17. Vers der 1. Epist. Pet. am 2. Cap. zum Text: Fürchtet Gott / und ehret den König. Diese letzte Predig wurde durch das Gebeth / welches allezeit nach den vorhergehenden Morgen-Predigen verlesen worden / beschlossen. In allen diesen Predigen wurden die rechtmässigen Lob-Sprüche / welche Jhrer Majestät gebühren / mit eingebracht / aber auff ein solche Weise / welche der Ernsthaft- und Einfaltigkeit der Evangelischen Sankel gemäss ist. Alle andere Kirchen-Diener dieses Staats haben auch auff den Umstand / darinn man sich befindet / gepredigt / und alle ihre Predigen durch obgemeldtes Gebeth beschlossen.

Montags den 7. Novembr. 1707.

Seynd Jhro Excell. beschäftigt gewesen / die Complimenten von unterschiedlichen Obrigkeitern / Befehlhabern / und Gemeinden des Staats zu empfangen. Nachdem der Stadt-Rath des Morgens wie gewöhnlich geschlossen / Jhrer Excell. dem Herrn Grafen von Metternich Bürger-Rechts-Briefe von Neuchastel anzubringen / Jhm ein kleines Zeichen zu geben der Dankbarkeit / welche diese Stadt hat / vor die grosse Sorgfalt / so Jhro Excell. sich genommen / die Rechten Jhrer Majestät völlig ans Licht zu bringen / und ihre rechtmässige Anforderungen gültig zu machen / dergestalt / daß dadurch Jhr. Excell. das ruhmwürdige Werkzeug gewesen / dessen sich die Göttliche Vorsehung bedient hat / dem Staat von Neuchastel das Glück / so er hat / sich heute unter der gelinden und gerechten Herrschaft Jhrer Majest. zu sehen / zuwege zu bringen.

Metter-nich zum Bürger gemacht

Dienstags den 8. Nov. 1707.

Woll Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich diesen Tag angefest / die gewöhnliche Segen-Ende zu Valangin mit denen Bürgern und andern Leuten / welche unter diesen Dre gehören / öffentl. abzulegen / soerhub sich der General-Procurator gleich Morgens nach gemeldtem Valangin, alles zu dieser Solemnität vollends daselbst zu veranstalten. Zu gleicher Zeit / und indem ein Theil der Officierer von der Wiltig von Valangin beschäftigt waren / sie in Ordnung zu stellen / rit-

nimmt Sulbi-gung zu Valangin ein

ten

1707.

ten ihrer 30. wohl montirt / sowohl von besagten Officieren / als andern der vornehmsten Bürger von Valengin hinab nach Neuchastell / und verfügten sich auf das Schloß Ihre Excell. abzuholen / und begleiteten dieselbe bis nach Valengin. Ihre Excell. brachen von dem Schloß von Neuchastell ohngefähr Morgens um 11. Uhr mit einem Gefolge von 160. Pferden auf. Vor dem Gefolge her marchirten alle Liberey-tragende Bedienten Ihrer Excell. und vor ihnen giengen die Henschel her; hernach kamen die Officierer und Edelknechte von dem Hause Ihrer Excell. welchen die 30. Mann zu Pferde von Valengin folgten / worauf dann gleich vor ders Personliche Gerichts-Diener von der Souverainität / und ihre zwey Knaben marchirten. Ihre Excell. waren von dem Herren Stanton extraordinari Abgesandten der Königin von Großbritannien / von den Hn. St. Saphorin Kayserl. General-Major und Minister in der Schweiz / von dem Herren Runchel Secretarius, von Ihre Hochmögenden / und vom Herrn Steiger / welche Ihre Ihre Excell. Excell. von Bern vorstellte / und von Herrn Duncker / Ihrer Königl. Maj. unsers Souverainen Herrn Hof-Rath / und von vielen andern vornehmen Herren und Freunden von Adel begleitet. Ihre Excell. waren noch und über dieses von einem Theil der Herren Staats-Räthe / und vornehmsten Beamten der Souverainität / und von theils Edelen des Landes begleitet / und dieses zahlreiche Gefolge wurde durch die Diener und Liberey-tragende beschossen. Ihre Excell. erhoben sich in dieser Ordnung nach Valengin, unterwegs trafen sie die Militz an / welche den Weg durch eine gedoppelte und wohlgeschlossene Reihe von der Gränge / so die Grafschafft Valengin von Neuchastel scheidet / bis an die Stadt vor Valengin, welche sowohl innen als aussen mit gedachter Militz besetzt war / einfaßet. Diese Militz bestund in ohngefähr 300. Mann / alles auserlesen / ansehnlich wohl gekleidet / und vorreflich armirtes Volck. Sie hatten alle mit Gold und Silber eingefasste Hüte / und Maschen Band darauff / die mit ihrer Maj. Liberey überein kommen. Ihre Officierer waren von einer grossen Nettigkeit: Mit einem Wort man kan ohne Schmeicheley sagen / daß vielleicht auff der Welt keine disciplinirtere / besser abgerichtete / und schönere Militz als diese ist. Sie waren in 24. Compagnien / deren alle gang neu / sehr schön / und einander gleich waren / eingetheilt. So bald Ihre Excell. in das Gedeirthe von Valengin eingerückt waren / wurde eine Salve aus dem groben Geschütz des Schloßes zu Valengin gegeben / und folgten darauff unterschiedl. andere Salven / bis daß Ihre Excell. in die Stadt von gedachtem Valengin kommen waren / da Sie dann abfahen. Sie wurden von denen Herren Bürgermeistern / und andern der vornehmsten Rathsherren der Bürgerschaft von Valengin selbst empfangen. Ihre Excell. giengen in das Haus eines der Beamten selbigen Orts / um ein wenig zu ruhen / und in während der solcher Zeit / gieng die Militz und stellte sich in einen grossen und weiten Baum-Garten / welcher zum Schloß von

Valengin gehört / und sich als ein Amphitheatrum oder Schau-Platz bey dem Schloß und Stadt Valengin grad über erstreckt / so daß diese Militz samt denen Häuptern der Familien / welche sich ohne Bewehr / und nur mit dem Degen an der Seite / dahin begeben hatten / und mit einer grossen Menge Volck / das von allen Orien und Enden zugekommen / überaus schön anzusehen waren. Man hatte in besagtem Baum-Garten einen Ort eingefangen / in dessen Mitte stunde ein Gerüste / auff welches sich Ihre Excell. mit den frembden Ministern / Staats-Räthen der Souverainität / und andern vornehmen Personen / verfügten. Der Herr Mathei vornehmster Bürgermeister von Valengin, machte die Eröffnung der Versammlung / durch folgende Rede:

Gnädiger Herr!

Der wundersame Ausgang / welche die göttl. Vorsehung hervor gebracht / indem sie Ihre Maj. Friedrich I. von Gottes Gnaden Königin Preussens ic. auff den Thron dieses Staats erhoben / giebt den Völkern / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / um so viel desto mehrere Freude / weil er weder durch Gewalt der Waffen / noch durch Ubersall / noch durch Gewaltthätigkeit / noch daß er uns unter das Joch gebracht / Souverainer Herr dieses Staats worden ist; sondern weil er durch ein Souveraines unumschränktes Urtheil / welches so gerecht / als frey es gewesen / durch den höchsten / rechtmäßigen / und niemand unterworfenen Richter / und deren Frömmigkeit von allem Vorwurff ausgeschlossen ist / gefallen worden / welches auff ein gewisses und unwiderrprechliches Recht gegründet / und von der Stimme und von denen Gelübden der Völker / deren Freude aller Orten erhallet / und erschallet / unterstützt und bevestiget ist / darzu beruffen worden. Weil nun dann der Richter gesprochen / und Gott / welcher die Scepter austheilet / den Scepter dieser Souverainität dem König unserm Souverainen Fürsten und Herren / welcher so ruhmwürdig durch Euer Excell. vorgestellt wird / also in die Hände gegeben; so ist mir noch übrig / daß wir uns seiner gerechten Herrschafft unterwerffen / und ihm unsere allerunterthänigste Pflichten / wie wir es hier thun / abstatten. Aber / gnädiger Herr / wann unsere Vergnügung einige Vermehrung an diesem so feyerlichen und so denkwürdigen Tage empfangen könt / so wäre es ohne Zweifel durch den Eyd / welchen Ew. Excell. uns versichert hat / daß Sie im Rahmen des Königs denen Bürgern und Unterthanen / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / und Hauffenweß hieher kommen sind / denselben mit den größten und lebhaftesten Freuden-Bezeugungen zu empfangen / ablegen wolten. Derowegen bitten wir euch / gnädiger Herr / in tiefster Ehrerbietigkeit / im Rahmen dieser zahlreichen Versammlung / Sie wollen diesen Eyd öffentlich ablegen / und den Eyd der Treu / welchen wir Ihrer Maj. schuldig seynd / und den wir ihr mit eben so gutem Herzen und gutem Willen anerbieten / als entschlossen wir seynd /

1707.

Ansprache
derer
Stände

1707.

denselben mit der Nüffe Gottes aufrichtig nach Inhalt unserer Befreyungen und Freyheiten zu beobachten / empfangen / und in Gnaden annehmen. Ihre Excell. waren so gütig / folgender Massen zu antworten:

Meine Herren!

Antwort des von Wetternich.

Wollen Ich von den Neigungen Ihrer Majest. gegen eure Graffschafft gnugsam unerrichtet bin / so bin Ich auch um so viel desto lieber verordnet / den Eyd / welchen ihr verlanger / in ihrem Nahmen abzulegen. Ja meine Herren / Ich kan nicht allein Euch in ihrem Nahmen in aller Versicherung die Ehre ihres gewaltigen Schutzes / die Handhabung und Erhaltung eurer Befreyung / die Ich euch schon schriftlich gegeben / schwören und versprechen ; Sondern Euch auch Hoffnung machen / daß ihr von Ihrer Königl. Gnade Großmüthigkeit alle die Vortheile / welche der beste unter allen Fürsten kan genetzt seyn / getreuen / gehorsamen / und zu seinem Dienst eifrigen Unterthanen / wie Ihr zu seyn bezeugt habe / und Ich versichere bin / daß ihr es ins künfftige seyn werdet / zubewilligen / zu gewarten habet. Hernach wurden die beyderseitige Eyde abgelegt / welches benläufig auf eben die Weise / und mit eben den Formalitäten und Umständen / wie zu Neufchastell / geschehen. Der Herz Chumbrier Cansler und dertmahlen ältester Staats-Rath / las alsobald überlaut den Eyd ab / welcher Ihre Excell. im Nahmen des Königs ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Eyd des Fürsten.

Im Nahmen / und in Krafft der Vollmacht / die ihr von Ihrer Majest. Friederich I. König in Preussen / unserm Fürsten und Herrn / habt / versprechet und schwöret ihr bey euren Eyd u. Treu / welcher hier eben so viel gelten soll / als wañ es derjenige Ihrer Maj. selber in Person wäre / seinen Bürgern von Balengin / Unterthanen und Inwohnern / welche hier versammelt seynd / gemeldten Eyd vor sich und vor ihre Erben und Nachkommen zu empfangen / daß Ihre Majest. ihnen ihre Befreyungen / Freyheiten und Sagungen / samt ihren alten guten Gebräuchen / sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben seyn / deren sie sich öffentlich in vergangener Zeit gebraucht / gleich wie auch die geschriebenen Erklärungen / welche Euer Excell. uns im Nahmen Ihrer Majest. davon gegeben hat / halten und handhaben wird: Und also schwöret ihr es und versprechet es. Worauff Ihre Excell. im Nahmen Ihrer Majest. die Beobachtung dessen Schwüre versprache / die rechte Hand auf dem Herzen haltend. Nach diesem als der Herr Cansler das Volk zum Zuhören ermahnet / laß der Staats Secretarius folgenden Eyd überlaut : Ihr Herren Bürger / Unterthanen und Inwohner / Ihr schwöret bey Gott eurem Schöpfer / und bey dem Antheil / welchen ihr an dem Paradies haben wollet / daß ihr Ihrer Majest. Friederich I. König von Preussen / Eurem Souverainen Fürsten und Herrn / getreue und gehorsame Bürger seyn werdet / nach dem Inhalt euer Be-

1707.

freyungen und Freyheiten / und euer alten guten Gebräuche / sie seynd geschrieben / oder nicht geschrieben / ihm alle gebührende Schagungen und Zinsen zu bezahlen / seinem Nutzen / Ehre und Erhöhung nachzujagen / und zu befördern / und seinen Schaden zu verhüten ; Und wenn eine Zusammen-Schwörung oder Noctrung / oder ein Anschlag wider sein Gut / Ehre / Gewalt / und Vorzug seiner Person über dieser Graffschafft / gemacht würde / es ihm offenbahren / und sie vertheidigen gegen und wider alle / mit euren Gütern und Personen / nach vermögen / und werdet alle Schuldigkeit thun und leisten / wie wahre und getreue Bürger / nach euren ermeldten Befreyungen und guten Gebräuchen gehalten seyn / ihrem Souverainen Herren zu thun und zu leisten : also schwöret ihr es. Worauff / nach dem der Cansler dem Volk gesagt / es zu schwören / die ganze Versammlung es mit lauter Stimme / und mit gen Himmel aufgehobenen Händen thate. Nach abgelegten Eyden / wolte der vornehmste Bürgermeister eine Rede gegen Ihre Excell. ablegen / ihr im Nahmen dieser Zahlreichen Versammlung Dank zusagen / Er hatte sie aber kaum angefangen / so wurde er durch eine General-Salve aus Fittren daran gestöhret / und das Geschrey : Es lebe der König ! verdoppelt. Ihre Excell. tröstete ihn deswegen gar höflich und richtete so wohlten an ihn / als an das übrige der Versammlung / folgende Rede.

Meine Herren!

Sulbung der Landt Ju wohnt.

Der Eyd / den Ihr mir allererst abgelegt / als der ich die Ehre habe / Ihre Maj. vorzustellen / war wenig nöthig / mich eure Neigungen gegen ihr zureden. Die Verordnungen / die ihr von Anfang an zu Gunsten ihrer Anforderungen zu dieser Souverainität habe sehen lassen / eure Behändigkeit euch darinn zu unterrichten / das Verlangen / welches ihr nachgehends bezeuget / daß die Herren Richter die Gerechtigkeit derselben erkennen solten / und die Freude / so Euch die durch Sie Ihrer Majest. zugeurtheilte Investitur oder Einsetzung verursacht hat / lassen mir nicht zu / an eurem Gehorsam und bewehrter Treue gegen dem rechtmäßigen Souverainen / welche ihr so inbrünstig von Gott begehret habt / zu zweifeln. Ich bin vollkommen versichert / daß euer künfftiger Wandel sich nimmermehr widersprechen / und daß er euch je mehr und mehr seine Liebe und Königl. Wohlgenogenheit zu wege bringen werde. Meinnes Orts / werde Ich froh seyn / öfftere Gelegenheiten zu haben / euch meiner Hochachtung und meiner Freundschaft zu überzeugen. Als Ihre Excell. vom Gerüst herab glengen / wurde die zweyte General-Salve aus Flinten gethan / und die dritte / als Sie wieder in die Stadt gleng ; Ihre Excell. erhuben sich in das Haus / darinnen man das Mittags-Mahl vor Sie bereitet hatte. Es waren daselbst viele Taffeln vor die fürnehmsten Personen seines Gefolgs / und vor die Herren Bürgermeister / und andere der Vornehmsten von Balengin / angerichtet / da indessen die übrigen Raths-Herren der Bürgerschaft / und die Beamten der Justiz und Militz / auf Unkosten Ihrer Majest. in dem Rathhause ermelten Balingen regairt

nur.

1707.

wurden. Ihre Excell. hatte unter wäherender Mahlzeit die Lust/ durch die Fenster des Zimmers/ darinn Sie speisete / zusehen/ wie die in dem obgemeldten Baumgarten in Ordnung stehende Militz eine Salve überdte andere gaben. Zu End derselben steckten die Soldaten ihre Hüte auff ihre Plünnen/ stellten sie in die Höhe / und machten viel tausendfach Geschrey / mit verdoppelten Zuruffungen: **Es lebe der König!** Die Gefundheiten des Königs / des Königl. Prinzen / und der Königl. Prinzessin/ und der Potentaten / welche mit diesem Staat in Freundschaft oder in Bündniß stehen/ wurden herrlich herum geruncken. Ihre Excell. sagten sich gegen 4. Uhr des Abends zu Pferd / in eben dem Gefolge/ wie sie kommen waren ; Ehe Sie aber von Valengin auffbrachen / gaben Sie im Nahmen Ihrer Majest. der gesammten Bürger-schafft von Valengin eine Verhehrung von 1000. specie Diplomen/ dieselben anzulegen / und sie dadurch wegen der vielen Kosten / welche Sie in wäherender Zwischen. Regierung hat machen müssen / schadlos zu halten / und dieses in Erwartung grösserer Gnaden von dem Könige. Über dieses liess Ihre Excell. einem jeden Unter. Officieren von der Militz 30. Sols / und 20. Sols einem jeden gemeinen Soldaten geben. Aber was dieses so wohl als die Königl. Freygebigkeit Ihrer Majest. welche in ihrem Nahmen durch Ihre Excell. ausgeübet wurde/ voller ds erönete / ist / das Sie 500. hatte Nrhr. denen Herren Bürgermeistern/ von Valengin einhändig liess / das sie unter die Armen der Grasschafft ermeldten Valengin solten ausgehetlet werden.

Valengin von Preussen beschenkt.

Landeron u. Cressier wil nicht huldigen /

mus / was auch Solothurn protestirt.

Burgundisch Parlament wider Preussische Verfahr.

Landeron und Cressier, als Cathol. Drie / wegeren sich den König in Preussen vor einen Herrn zu erkennen und anzunehmen / und weil sie in sonderlicher Verbürgerung mit dem Canton Solothurn stunden/ schickte dieser etliche Depuirtte dahin/ welche zu einem Schutz derer Einwohner dienen / und verhindern solten / das man / aus Schen vor dem Canton selbst / sie nicht mit Gewalt nöthigte genehm zu haben / was in Versammlung derer Neuschaffellischen Stände geschlossen worden. Allein der Preussische Ambassadeur lehnte sich daran nicht / sondern liess den 24. November 5. Compagnien Land. Militz dahin marschiren und sie bey denen Widerspänstigen einlegen / worwider die Solothurnische Befandten zwar protestirten / und weil man sie nicht hören wolte / gar von dannen giengen / aber die Lands. Inwohner bequemten sich doch den 25. dito die Huldigung zu thun / womit auch dieser Handel geschlichtet war. Bern hatte durch eine solenne Gesandtschaft dem Preussischen Abgesandten Glück gewünschet / der Mr. Pouisieux aber bestrebet sich sehr die Catholische Cantons auffzuwegen / das sie sich in den Handel mengen und hinter diejenige stecken solten / welche mit Preussischer Herrschafft nicht zufrieden waren. Frankreich selbst meynte etwas ausrichten zu können / wenn es das Parlament in Burgund in der Sache erkennen liess / weil doch Neuschaffel be-tantlich vor alters ein Burgundisches Lehn gewesen. Auf Ansuchen des General- Procuratoren war unterm 28. October aus dem Parlament zu

1707.

Belangon der Bescheid ergangen ; Es solten alle Neuschaffel ansprechende Partheyen sich vor diesem Parlament stellen zu sehen und zu hören / wie Neuschaffel samt Zugehör dem König in Frankreich einig und allein / als ein der Crone heimgefallenes Gut / zugesprochen würde / in Ansehung der ihr einverleibten Grasschafft Burgundien / sonderlich der darinnen belegenen Frey. Herrschafft Arlay, welcher die Lehns. Herrlichkeit über Neuschaffel eigentlich zustünde. Da nun vorige Besitzer dessen nicht zu rechter Zeit und gebühlicher massen Folge gethan / sey solch Neuschaffel vor eröffnet und dem König / als Herzog von Burgundien heimgefallen zu erachten ic. Dabey war dem Tribunal geboren sich keiner Erkenntniß anzumassen / dergleichen alles man vor null und nichtig erklärte/ auch verordnet/ das man alle Einkünfte des Lands der Königl. Französischen Cammer einsteuffern solte ic. ic. Bey dergl. anmaßl. Aussprüchen war das schlimmste vor Frankreich/ das niemand in Gutes etwas auff derley Befehl geben wolte/ Gewalt zugebrauchen aber eben keine rechte Zeit noch Gelegenheit vorhanden war.

Man that doch was man konnte / und wurde allen Inwohnern von Burgund aller Handel und Wandel mit Neuschaffel zum allerschärfsten in ein Befehl unterm 9. November verboten / aus der angezogenen Ursache / weil ein fremdbder zu dessen Rechten angenommen / das Recht derer Französischen Prätendenten aber aus den Augen gesetzt worden ic. Nebst dem marschirten auch ein ziemliche Anzahl Königl. Völcker in die Grasschafft Burgundien / und wurden in die Nachbarschafft Neuschaffel verlegt / samt wolte man mit Gewalt etwas auff selbige versuchen / dargegen der Canton Bern seine Hüffe denen Neuschaffellern / wegen alter Verbürgerung/ darbey auch etliche hundert Mann/ nebst Erblichen in der Noth mit mehrern bezuspringen / an Ort und Stelle sendete / darzu der Preussische Abgesandte etliche Land. Militz fügte / und Anstalt machte Troupen seines Königs herbey zu bekommen / das nach und nach eine ziemlich Macht / zu Sicherstellung des Lands / beyeinander kam. Die Reformirte Cantons hielten auch den 11. Decemb. eine Zusammenkunft zu Langen. Thal dieser Sache wegen / und beredeten sich / unter andern / wie sie denen Römisch. Cathol. Cantons eine Vorstellung disfalls thun / diesen eine Nachricht ihres bisherigen Verhaltens / wie auch auff künftige gefasseren Schlusses geben / und sie / auff bedürffenden Fall/ umb Hüffe ersuchen wolten. Die Sachen blieben in allerhand besorglicher Ungewisheit bey dem Ende dieses Jahrs bestehen / vor welchem die Engel. und Holländis. Ministres noch ein Memorial bey dem Canton Bern eingaben/ in welchem sie die über alles Vermuthen / von Franckr. vor Neuschaffel zu besorgende Gefahr anzeigten/ auch umb nachdrückl. Gegen. Anstalt Ansuchung thaten / darbey aber allerley Spöttereyen des Gegentheils erfahren mussten / welches da fragte : Woher es denn komme/ das man nun die Gefahr von Frankreich her so besorglich vorstelle / da kurz zuvor dasselbige so klein und ohnmächtig abgebildet worden / das man alle seine Drehungen verachten und verlachen könnte?

Französis. Unterthanen aller Handel und Wandel mit Neuschaffel verboten.

Bern für Preussen in Neuschaffel.

Engel und Holland bestärcken Bern in diesem Vorsatz.

Sonder.